

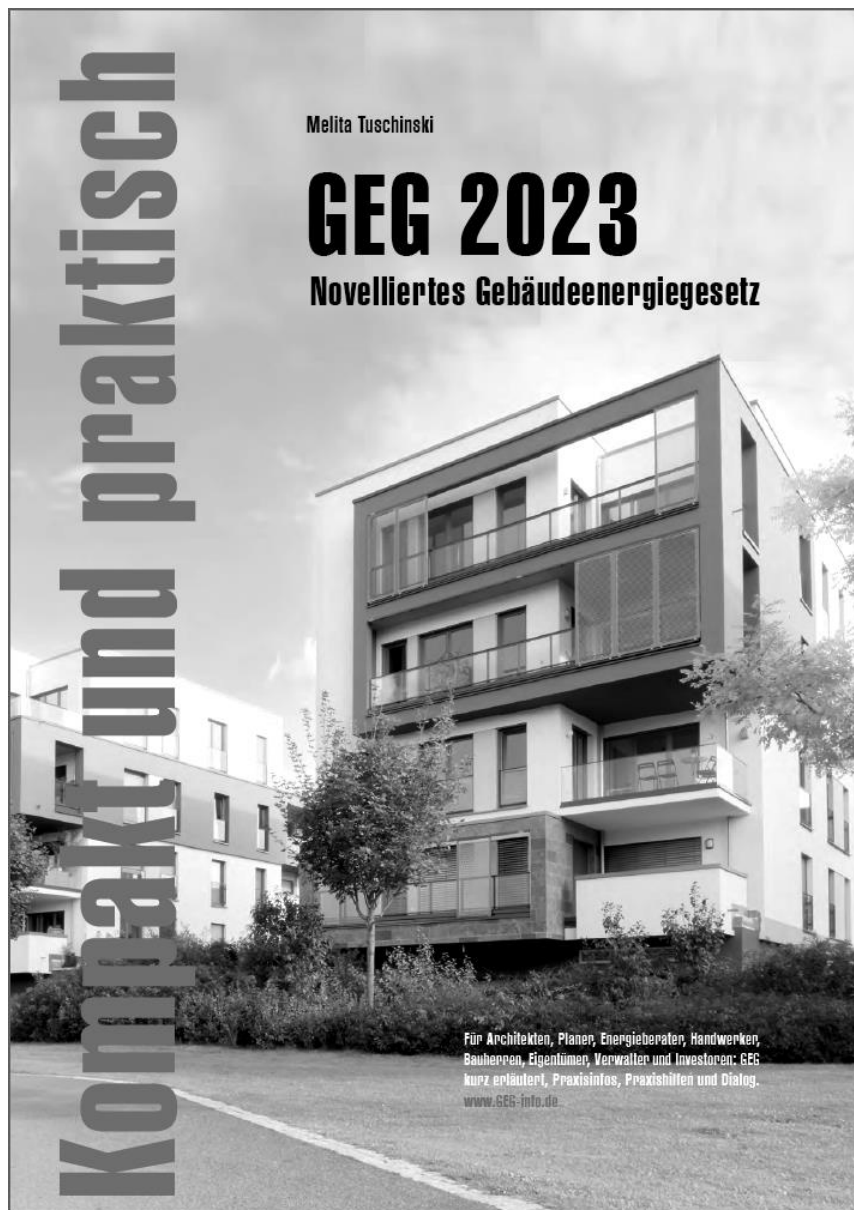
Kompakt und praktisch

Melita Tuschinski

GEG 2023

Novelliertes Gebäudeenergiegesetz

Für Architekten, Planer, Energieberater, Handwerker, Bauherren, Eigentümer, Verwalter und Investoren: GEG kurz erläutert, Praxisinfos, Praxishilfen und Dialog.
www.GEG-info.de



Novelliertes GebäudeEnergieGesetz anwenden GEG 2023 – kompakt und praktisch

Aktualisierte Ausgabe: 12. Februar 2024

Für Architekten, Planer, Energieberater, Handwerker,
Bauherren, Eigentümer, Verwalter und Investoren:
GEG kurz erläutert, Praxisinfos, Praxishilfen und Dialog

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart
www.tuschinski.de | www.GEG-info.de

IMPRESSUM

**Melita Tuschinski: Novelliertes GebäudeEnergieGesetz anwenden
GEG 2023 - kompakt und praktisch**

Für Architekten, Planer, Energieberater, Handwerker, Bauherren, Eigentümer,
Verwalter und Investoren: GEG kurz erläutert, Praxisinfos, Praxishilfen und Dialog.

© Titel-Collage: Margarete Mattes, KommunikationsDesign, München

© Foto: Tiberius Gracchus - Adobe-Stocks #187323176

Seite 0.01 Foto © Wolfram Palmer

© Herausgeber:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing./UT, Freie Architektin

Bebelstrasse 78, D-70173 Stuttgart, 3.OG

Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 - 26, Fax: -27

E-Mail: info@tuschinski.de, www.tuschinski.de

Wichtige rechtliche Hinweise:

Haftung: Alle Angaben und Daten in dieser Publikation haben der Herausgeber und die Autorin nach bestem Wissen erstellt und sorgfältig überprüft. Dennoch können wir inhaltliche Fehler nicht vollständig ausschließen. Daher erfolgen alle Angaben ohne jegliche Verpflichtungen oder Gewähr. Wir übernehmen keinerlei Verantwortung und Haftung für inhaltliche Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten.

Verwertung: Bitte beachten Sie auch, dass gemäß dem Urheberrechtsgesetz sämtliche Verwertungsrechte der Publikation, d.h. insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags- und Senderechte, das Recht der Wiedergabe durch Bild und Tonträger sowie die Nutzungsrechte ausschließlich bei dem Herausgeber liegen. Dies gilt auch für Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Werks ohne Einwilligung des Herausgebers als Berechtigten. Die Verletzung der vorgenannten Urheberrechte kann zu Unterlassungs- und Schadensersatzansprüchen des Herausgebers führen. Ferner weisen wir Sie darauf hin, dass die unerlaubte Verwertung dieses urheberrechtlich geschützten Werks sowie dessen gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung strafbar sind.

Links: Auf einigen Seiten finden Sie auch Links auf unsere eigenen sowie auf externe Webseiten, für deren Inhalte wir nicht verantwortlich sind.

AGB: Für alle unsere Informationen auf denen von uns herausgegebenen Webseiten gelten unsere → Allgemeinen Geschäftsbedingungen und → Datenschutzbestimmungen.

Download: Diese Publikation veröffentlichen wir in → www.GEG-info.de



Melita Tuschinski
www.GEG-info.de

Aktueller Stand:
12. Februar 2024

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

wer heute plant und baut muss gegebenenfalls (noch) die Energieeinsparverordnung (EnEV) sowie das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) berücksichtigen. Doch seit dem 1. November 2020 gilt das neue GebäudeEnergieGesetz - GEG und am 1. Januar 2023 trat bereits das novellierte Gebäudeenergiegesetz - GEG 2023 - in Kraft.

Warum wurden die Bau-Regeln wieder geändert?

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) sollte laut § 9 (Überprüfung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude) erst im Jahr 2023 überprüft werden. Doch am 29. April 2022 legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bereits einen Referentenentwurf für eine GEG-Novelle vor. Politische Interventionen führten zur GEG-Fassung, welche der Bundestag am 7. Juli 2022 beschloss und welcher der Bundesrat tags darauf auch zugestimmt hat. Bei dieser Gelegenheit hat der Bund die Energie-Vorgaben für Neubauten verschärft und auch sonstige Änderungen verkündet. Fachleute, Bauherren, Investoren und Verwalter müssen die neuen Anforderungen kennen und fristgerecht erfüllen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Wie hilft Ihnen unsere Broschüre?

Diese Broschüre ergänzt unser Portal → www.GEG-info.de



Tipp zur Broschüre: Wenn Sie sich diese Pdf-Datei im Adobe Acrobat Reader ansehen, aktivieren Sie die Lesezeichen-Funktion (siehe Symbol link) und springen Sie direkt zu den jeweiligen Kapiteln.

- **Update:** Sie wollen auf dem Laufenden bleiben zur Novelle? Abonnieren Sie unseren → kostenfreien GEG-Newsletter.
- **Info-Partnerschaft:** Sie bieten relevante Produkte und Dienstleistungen für die Baupraxis an? Als unser Info-Partner haben Sie auch Gelegenheit Ihr Praxis-Wissen im 4. Kapitel bekannt zu machen. Bitte nehmen Sie ggf. → Kontakt mit uns auf.

Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und viel Erfolg!

Melita Tuschinski

Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart
Autorin und Herausgeberin www.GEG-info.de

Inhaltsübersicht

0 Einleitung und Aktuelles

Innentitel mit Hinweis auf das Datum der Ausgabe	0.1
Impressum: Herausgeber und rechtliche Hinweise	0.2
Editorial: Wie hilft Ihnen diese Broschüre?	0.3
Inhaltsübersicht	0.4
Neuigkeiten zum GEG 2023	0.5

1 Kurzinfo GEG 2023

Bezeichnung	Wie heißt das Gesetz und ab wann gilt es?	1.01
Neubau	Was fordert das Gesetz bei Neubauten?	1.02
Baubestand	Was regelt das GEG im Baubestand?	1.03
Energieausweis	Was fordert das GEG zum Energieausweis?	1.04
Betroffene	Wer muss das Gesetz kennen und beachten?	1.05
Änderungen	Was ändert sich gegenüber GEG 2020?	1.06
Dokumente	Wo findet man das Gesetz und weitere Infos?	1.07

2 Praxis-Hilfen zum GEG 2023

Übersicht	Was gilt für Bauvorhaben: GEG 2020 oder GEG 2023?	2.01
-----------	---	------

3 Dialog - Antworten auf Praxisfragen

Praxisbeispiel	Energie-Bilanz für Neubau Mehrfamilienhaus (MFH) mit innenliegenden Bädern mit Abluftanlagen ohne Wärmerückgewinnung (WRG)	3.01
Praxisbeispiel	Sind es eines oder mehrere Gebäude? Abgrenzungen von Gebäuden	3.02
Praxisbeispiel	Pflicht zur raumweisen Regelung der Innenraumtemperatur in Häusern	3.03
Praxisbeispiel	Sanierung Mehrfamilienhaus (MFH) mit Pfosten-Riegel Fassade	3.04
Praxisbeispiel	Niedertemperaturkessel im Baubestand einbauen	3.05
Praxisbeispiel	Ausgestellter Energieausweis erweist sich als fehlerhaft	3.06

4 Praxis-Wissen unserer Info-Partner

DEPI-Interview	„Diese Schulung sollte Pflicht für alle Pelletfachleute werden!“ Ein Experte berichtet von seinen Erfahrungen mit dem Lernmodul „Pelletfeuerungen für Energieberater“	4.01
DEPV-Bericht	Bundesregierung sieht Holzpellets als günstigsten Brennstoff für die Zukunft - Energiepreisprognose des BMWK für neues Heizungsgesetz	4.02
e&u-Interview	Erfahrungen mit der kommunalen Wärmeplanung: Perspektiven im Hinblick auf das neue Gesetz	4.03
FLiB-Bericht	Beim Abdichten ist weniger oft mehr: Blower-Door-Test nach GEG 2023	4.04
FLiB-Praxishilfe	Eine relevante Frage auch beim Blower-Door-Test: Raumluftechnische Anlage oder freie Lüftung?	4.05
Stiebel Eltron	Welche Wärmepumpe ist die richtige? Ein Leitfaden zu Systemwahl und Dimensionierung	4.06
Stiebel Eltron	Nachbarländer hängen Deutschland beim Einbau von Green-Tech- Heizungen ab: Schweden, Norwegen und Finnland übertreffen deutsche Installationen um das Fünf- bis Zehnfache	4.07



NEUIGKEITEN ZUM GEG 2023

Das neue Gebäudeenergiegesetz

Bekanntmachungen der zuständigen Bundesministerien und nützliche Praxishilfen für Architekten, Planer, Energieberater, Handwerker, Bauherren, Eigentümer, Verwalter und Investoren

22.11.2023

Zur GEG-Novelle und Wärmeplanung ab 2024

Im Gespräch: Dipl.-Ing. UT Melita Tuschinski, Freie Architektin in Stuttgart, Herausgeberin des Fachportals GEG-info.de und des neuen GEG-Experten-Newsletters. Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2024) tritt größtenteils zu Anfang des Jahres 2024 in Kraft.

→ **Expertenmeinung: Zur GEG-Novelle und Wärmeplanung ab 2024**

19.10.2023

GEG-Novelle 2024 "Heizungsgesetz" verkündet

In GEG-info finden Sie die kompilierte, nichtamtliche Fassung als verlinkter HTML-Text. Die Neuerungen und Änderungen im Vergleich zum GEG 2023 erkennen Sie an der roten Schrift.

→ **GEG 2024: Konsolidierte Fassung des GEG 2024 in HTML-Format**

16.09.2023

GEG-Fortschreibung parallel zu neuem Wärmeplanungsgesetz: Kommunale Wärmeplanung flankiert GEG-Novelle

Bis 2045 soll Deutschland klimaneutral sein. Die Vorgaben der GEG-Novelle reichen dafür nicht aus. Erst im Verbund mit dem neuen Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung kann sich der günstige Rahmen beschleunigen und Investitionssicherheit geschaffen werden. In Kraft treten sollen beide Gesetze ab 2024. Beitrag Melita Tuschinski in "GEG-Baupraxis", Ausgabe September / Oktober 2023, Forum Verlag Herkert, Augsburg.

→ **Kommunale Wärmeplanung flankiert GEG-Novelle**

21.07.2023

Expertenmeinung: Aktueller Stand der GEG-Novelle 2024

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023), das erst seit Anfang des Jahres 2023 in Kraft ist, wird schon wieder geändert. Als so genanntes »Heizungsgesetz« ist die GEG-Novelle seit Monaten sehr kontrovers »in aller Munde« und in allen

Medien. Was sollten Bausachverständige zum aktuellen Stand und zu den künftig zu erwarteten Entwicklungen wissen, um ihre Kunden nachhaltig zu beraten? Das Interview mit Melita Tuschinski antwortet auf die wichtigsten Fragen und zu den wichtigsten Aspekten.

→ **Expertenmeinung: Aktueller Stand der GEG-Novelle 2024**

22.06.2023

Energievorschriften für Gebäude: GEG-info startet neuen Experten-Newsletter

Aktuelle Fachinformationen und Praxishilfen für professionelle Anwender - Spezialisierte Fachleute - Energieberater, Architekten und Planer - erleben es täglich: Über vielfache Kanäle rollt eine Lawine mit Informationen auf sie zu. Sie betreffen Gesetzesnovellen, geänderten Energievorschriften oder Fördermöglichkeiten. Zudem erwarten ihre Auftraggeber, dass sie stets gesetzeskonform beraten werden, dass Experten normgerecht planen und Nachweise korrekt führen. Abhilfe verspricht der neue Experten-Newsletter zu Energievorschriften für Gebäude von Melita Tuschinski. Die Freie Architektin gibt seit über zwanzig Jahren das bekannte Fachportal GEG-info | EnEV-online heraus.

→ **GEG-info startet neuen Experten-Newsletter**

02.06.2023

Polit-Theater zur GEG-Fortschreibung - zum „Heizungsgesetz“ in Print- und Online-Medien.

Als wir diese Informationen vorbereiteten stellten wir fest, dass fast jeden Tag sich andere Politiker zu Wort meldeten mit teilweise sich widersprechenden Nachrichten und auf den unterschiedlichsten Medien. Ein überwiegendes Thema in den Medien war auch die Kritik seitens der FDP am Gesetzentwurf für die GEG-Novelle. Warum die FDP-Fraktion nicht einverstanden war kann man in deren Presse-Statement vom 22. Mai 2023 nachlesen: "Der aktuelle Entwurf des GEG überfordert die Menschen wirtschaftlich und finanziell". Den Höhepunkt dieses "Polit-Theaters" bildeten wohl die Fragen der FDP an Bundesminister Habeck - zuerst war von 101 Fragen die Rede, danach waren es plötzlich nur noch 77. Über die Antworten des Bundesministers berichtete zuallererst die Deutsche Presseagentur (dpa) und davon ausgehend die wichtigsten Medien. Hier einige "Kostproben":

→ **Twitter: Video Habecks zum Erneuerbaren Heizen**

→ **Deutschlandfunk: Dröge zum Treffen zum Heizungsgesetz**

→ **Berliner Morgenpost: Scholz zum Heizungsgesetz**

→ **T-Online: FDP stellt 77 Fragen: Jetzt antwortet Habeck**

03.04.2023

Parlaments-Debatte zur GEG-Novelle

Die zuständigen Bundesministerien haben sich am 3. April 2023 auf einen Referentenentwurf zur GEG-Novelle geeinigt. Am Mittwoch, den 19. April 2023, hat sich das Bundeskabinett mit der GEG-Novelle befasst. Der Bundesrat hat

sich mit der Novelle am 20. April 2023 befasst und verschiedene Änderungen vorgeschlagen. Wie jedes Mal, hat die Bundesregierung leider nur einige davon in ihren Entwurf übernommen. Aktuell ist der Entwurf dem Bundestag zwar zugeleitet, er wurde jedoch noch nicht beraten. Einen Überblick zu dem aktuellen gibt die Kurzmeldung vom 22. Mai 2023, herausgegeben von "heute im bundestag" (hib) "Regierung leitet die Energiewende im Wärmebereich ein".

→ **BMWK: Referentenentwurf GEG-Novelle vom 03.04.2023**

→ **Bundeskabinett beschließt GEG-Novelle am 19.04.2023**

Bundesrat: → **Stellungnahme** → **Gesetzesentwurf 20.04.2023**

→ **Bundestag: Gesetzesentwurf GEG-Novelle vom 17.05.2023**

29.03.2023

Koalition vereinbart ambitionierten Zeitplan

GEG-Novelle 2024 vor Sommerpause beschließen

Dienstagabend, am 28. März 2023, war ist es soweit: Nach intensiven Gesprächen einigt sich der Koalitionsausschuss auf ein Paket zur "Modernisierung für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung". Dies Ergebnispapier befasst sich auch mit der GEG-Novelle sowie mit weiteren Aspekten, die für den Gebäudebereich, das Planen und Bauen im Neubau und Bestand, relevant sind.

Lesen Sie unseren Kurzbericht dazu.

→ **GEG-Novelle kommt! Koalitionsausschuss-Beschluss**

29.03.2023

Novelle GEG als verlinkter HTML-Text

GEG 2024 soll in zwei Schritten in Kraft treten

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023) wird erneut geändert. Bereits im April will die Koalition im Bundeskabinett dazu beraten. Laut GEG-Entwurf soll die Novelle nächstes Jahr in zwei Stufen in Kraft treten. Was ist neu und was soll sich ändern? Sehen Sie sich den Entwurf auf GEG-info an. Die neuen und geänderten Vorschriften erkennen Sie an der roten Schrift.

→ **GEG 2024: Entwurf als konsolidierter HTML-Text**

22.03.2023

Novelle der EU-Gebäuderichtlinie auf dem Weg

EPBD: Klimaneutrale Gebäude bis 2050

Was lange währt... Aktuell gilt die EU-Richtlinie 2018. Im Dezember 2021 legte die EU-Kommission den Entwurf für eine Novelle vor. Der Europäische Rat stimmte im Oktober 2022 zu und inzwischen hat auch Europäische Parlament noch ambitionierter zugestimmt. Lesen Sie, was der Entwurf für Neuerungen für wen soweit bringen soll und wie der Zeitplan aussieht.

→ **EPBD-Novelle kommt: Klimaneutrale Gebäude bis 2050**

13.03.2023

Von der Energieeffizienz zur Klimafreundlichkeit Fortschreibung und Perspektiven Gebäudevorschriften

Gebäude verbrauchen Energie zum Heizen, Lüften und Klimatisieren. Sie belasten die Umwelt mit Abgasen und Treibhausgasemissionen. Dies einzudämmen ist das Ziel der Energiesparregeln für Gebäude. Bis 2045 soll der Baubestand hierzulande klimaneutral sein. Wie werden die Energiespar-Regeln dafür fortgeschrieben? Lesen die Antworten von Jörg Schumacher, Leiter des Referats Nachhaltigkeit an der Bundesarchitektenkammer (BAK).

→ **Interview J. Schumacher: Von der Energieeffizienz zur Klimafreundlichkeit**

14.03.2023

Ingenieurorganisationen fordern unabhängige Bauüberwachung für die gesamte EU

Die Bundesingenieurkammer, der Verband Beratender Ingenieure VBI und die Bundesvereinigung der Prüfingenieure für Bautechnik wenden sich an die Verantwortlichen in Bundesregierung und auf EU-Ebene, um auf die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer unabhängigen Bauüberwachung und das "4-Augen-Prinzip" für die Sicherheit aller Bauwerke aufmerksam zu machen.

→ **Weitere Informationen Bundesingenieurkammer BIngK, Berlin**

10.02.2023

EnSikuMaV: Winter-Verordnung zur Energieeinsparung bis Mitte April 2023 verlängert

Der Bundesrat hat am 10. Februar 2023 in seiner 1030. Sitzung beschlossen, der Verlängerung der EnSikuMaV bis zum 15. April 2023 gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Das bedeutet: Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) wird bis zum 15.04.2023 verlängert. Anschließend soll die Energielage evaluiert werden, um zu prüfen, ob eine weitere Verlängerung nötig ist.

→ **Weitere Info: Vorgang beim Bundesrat mit den zugehörigen Dokumenten**

22.02.2023

Klimaneutralität bis 2050: Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Industrie, Forschung und Energie hat am 8. Februar 2023 Entwürfe für Maßnahmen angenommen, um die Renovierungsrate zu erhöhen und den Energieverbrauch und die Treibhausgasemissionen zu senken. Die wichtigsten Beschlüsse auf einen Blick: Ab 2028 sollen Neubauten emissionsfrei sein; Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels; Senkung der Energiekosten; Maßnahmen zur Unterstützung für ge-

fährdete Haushalte; Gebäude sind für 36 Prozent (%) der Treibhausgasemissionen verantwortlich.

→ **Weitere Informationen und Überblick: Klimaneutralität bis 2050**

19.10.2022

Fortschreibung des Gebäudeenergiegesetzes: Forderungen der Bauministerkonferenz (BMK)

Die Bauminister der Bundesländer und die Bundesbauministerin Klara Geywitz haben am 22. und 23. September in Stuttgart über die sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für das Bauen und Wohnen beraten. Sie verabschiedeten eine "Stuttgarter Erklärung" in der sie kurz- und langfristige Handlungsbedarfe anmahnen. Bei der Weiterentwicklung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) fordert die BMK, neben dem bisherigen Standard-Ansatz als Alternative einen individuellen, technologieoffenen Zielerreichungsplan zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen (THG) zu etablieren. Auch die Möglichkeiten von Quartiers- und Flottensansätzen sollen gestärkt werden.

→ **Weitere Informationen und Details zur GEG-Fortschreibung**

28.07.2022

GEG-Novelle 2023 verkündet

Das geänderte Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023) wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt des Bundesanzeiger Verlages in Köln verkündet. Als inoffizielle Bezeichnung wird sich wohl die Abkürzung „GEG 2023“ etablieren, denn die Änderungen werden größtenteils ab dem 1. Januar 2023 in Kraft treten. Die GEG-Novelle wurde im Rahmen des Mantelgesetzes „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ vom 20. Juli 2022 verkündet. Artikel 18a umfasst die „Änderung des Gebäudeenergiegesetzes“ und Artikel 20 regelt das „Inkrafttreten, Außerkrafttreten“. In unserem Experten-Portal GEG-info.de finden Sie die konsolidierte Fassung des Gesetzes, d.h. die Änderungen sind in roter Schrift leicht zu erkennen.

→ www.geg-info.de/geg_novelle_2023/

28.07.2022

Änderungen der GEG-Novelle 2023

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) sollte laut § 9 (Überprüfung der Anforderungen an zu errichtende und bestehende Gebäude) erst nächstes Jahr, d.h. 2023, überprüft werden. Die zuständigen Bundesministerien sollten innerhalb eines halben Jahres einen Vorschlag zur Fortschreibung des Gesetzes ausarbeiten. Doch nun ging es dieses Jahr Schlag auf Schlag: Am 29. April 2022 legte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) bereits einen Referentenentwurf für eine GEG-Novelle vor. Dieser wurde nochmals geändert, vom Bundestag am 7. Juli 2022 beschlossen und vom Bundesrat am

8. Juli 2022 gebilligt. Inzwischen wurden die Änderungen auch verkündet - siehe Hinweis weiter oben. Wir hatten uns diesen Bundesrats-Beschluss angesehen und berichten in unserem Portal GEG-info zu den Änderungen.

→ im Allgemeinen → im Detail

08.07.2022

Bundesrat stimmt der GEG-Novelle 2023 zu

Die Vertreter der Bundesländer, die den Bundesrat bilden, haben in ihrer 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 der GEG-Novelle zugestimmt. Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages hatten am 7. Juli 2022 das geänderte Gebäudeenergiegesetz beschlossen. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes hätte der Bundesrat einen Antrag stellen und den Vermittlungsausschuss anrufen können. Binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses könnte der Bundesrat verlangen, dass ein Ausschuss einberufen wird, der aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates besteht. Laut Grundgesetz sind die in diesen Ausschuss entsandten Mitglieder des Bundesrates nicht an Weisungen gebunden. Doch so weit kam es nicht. Die Mitglieder des Bundesrates hatten in ihrer Plenarsitzung der beschlossenen GEG-Novelle zugestimmt.

Die Dokumente dazu finden Sie auf den Webseiten des Bundesrates:

→ BT 315/22 Drucksache → BT zu315/22 Drucksache → BR 315/22(B) Beschluss

07.07.2022

Bundestag beschließt GEG-Novelle 2023

In einem zweiten Anlauf ist nun die Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) vom Bundestag beschlossen worden. Es soll ab 1. Januar 2023 in Kraft treten. Formal wurde das Gesetz im Rahmen des Artikels 18a des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ geändert. Im Kapitel 5.15 dieser Broschüre bringt Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer des e&u energiebüros in Bielefeld, eine Übersicht der angestrebten Änderungen.

In unserem Portal GEG-info.de finden Sie ausführliche Erläuterungen zu den allgemeinen Aspekten sowie die Begründungen zu den einzelnen Änderungen.

→ BT 315/22 Drucksache



31.08.2022

Wie heißt das Gesetz und seit wann gilt es?

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Herausgeberin GEG-info.de
© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo

Nach drei Jahre währendem politischen Hick-Hack war es nun endlich soweit: Das GebäudeEnergieGesetz (GEG) löste die drei bisherigen Energie-Regeln ab.

Bezeichnung

Wie heißt das GEG offiziell und in der Praxis?

Die Bundesregierung hat das erste Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet und zwar im Teil I, Nummer 37, ausgegeben zu Bonn am 13. August 2020, Seite 1728 bis 1794. Das GEG war integriert (als Artikel 1) in das „Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze“. Die offizielle GEG-Bezeichnung lautet: „Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG)“.

In der Praxis ist es als „GEG 2020“ bekannt.

Als das erste Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020) in Kraft trat, war bereits klar, dass es sehr bald geändert wird. Doch nun kam es noch früher als vorgesehen: Die GEG-Änderungen erfolgten im Rahmen des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022.2 Der in »letzter Minute« eingefügte Art. 18a (Änderung des GEG) regelt die entsprechenden Vorgaben. Diese GEG-Novelle trat zeitversetzt in zwei Stufen in Kraft.

In der Praxis ist die Novelle als „GEG 2023“ bekannt, weil es seit dem 1.1.2023 vollständig in Kraft ist.

Europäische Vorgaben

Welche EU-Vorgaben setzt das GEG in Deutschland um?

- **Gebäude:** Vorgaben der Neufassung der Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden 2010 (bekannt als „EPBD“ Energy Performance of Buildings Directive) sowie deren Änderungs-Richtlinie 2018,
- **Energieeffizienz:** Änderungs-Richtlinie zur Energieeffizienz von 2018,
- **Erneuerbare Energien:** Neufassung der EU-Richtlinie 2018.

Inkrafttreten

Seit wann gilt das GEG 2023?

Das anfangs vorgestellte Mantelgesetz mit der GEG-Novelle regelt in Art. 20 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) ab wann die einzelnen Änderungen gelten.

Die GEG-Novelle trat ab dem 1.1.2023 in Kraft. Die Erleichterungen für Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen trat bereits einen Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft, d.h. am 29.7.2022. Diese gesetzliche Änderung wurden zeitnah benötigt.

Für welche Bauvorhaben gilt das GEG 2023?

Betroffene
Bauvorhaben

Das Gebäudeenergiegesetz stellt gemäß den Vorgaben in § 111 (Allgemeine Übergangsvorschriften) für die Geltung der Anforderungen der GEG-Novelle auf den Zeitpunkt der Bauantragstellung, des Antrages auf Zustimmung oder die Bauanzeige ab. Bauprojekte, für die ihre Bauherren die Anträge und Bauanzeigen erst im Jahr 2023 einreichen, müssen die Anforderungen der Novelle erfüllen.

Das Gesetz gilt für (fast) alle beheizten und gekühlten Gebäude und deren Anlagentechnik zum Heizen, Wassererwärmen, Lüften, Kühlen, Automation und bei Nichtwohnbauten auch zum Beleuchten. Bauherren hatten es in ihrer Hand, ob das GEG für ihr Bauvorhaben gilt, denn maßgeblich sind folgende Zeitrahmen:

- **Bauantrag:** Das zuständige Bauamt hat bestätigt, dass der Antrag im Kalenderjahr 2023 oder später eingegangen ist.
- **Bauanzeige:** Das zuständige Amt hat bestätigt, dass die Anzeige im Kalenderjahr 2023 oder später eingegangen ist.
- **Ohne Genehmigung oder Anzeige:** Der Bauherr, bzw. Eigentümer hat mit den Baumaßnahmen im Kalenderjahr 2023 oder später begonnen.



23.02.2023

Was fordert das novellierte Gesetz im Neubau?

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Herausgeberin GEG-info.de
© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo

Das GEG gilt für Gebäude, die mit Hilfe von Energie beheizt oder gekühlt werden. Ausnahmen bilden Tierställe, Gewächshäuser, unterirdische Bauten, usw. Für diese gilt nur die Inspektionspflicht für Klimaanlage. Das GEG teilt alle Bauten nach ihrer Nutzung in Wohn- und Nichtwohngebäude ein. Es stellt auch unterschiedliche energetische Anforderungen an diese Kategorien und bestimmt auch wie die entsprechenden Nachweise berechnet werden.

Referenzgebäude

Wie die Energieeinsparverordnung (EnEV 2014, ab 2016 mit verschärften Neubau-Anforderungen), arbeitet auch das GEG mit dem Konzept des Referenzgebäudes. Dieses ist ein „virtuelles Hilfsgebäude“ und hat die gleiche Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung wie das Gebäude „in Arbeit“. Die Gebäudehülle des Referenzgebäudes - Außenwände, Fenster, Türen, Decken, Dach - und seine Anlagentechnik sind jedoch standardmäßig ausgestattet wie das Gesetz es für Wohngebäude in Anlage 1 und für Nichtwohngebäude in Anlage 2 vorschreibt.

GEG 2020 Neubau Wohngebäude

Was forderte das GEG 2020 bei neu erbauten Wohnhäusern?

Alle Neubauten, die unter das GEG fallen, werden grundsätzlich als „Niedrigenergiegebäude“ geplant und errichtet. Der Standard entspricht jedoch - bei näherem Hinsehen - der Energieeinsparverordnung (EnEV ab 2016).

Folgende Anforderungen muss ein neues Wohngebäude nach GEG erfüllen:

- **Jahres-Primärenergiebedarf:** Der berechnete Wert für die Anlagentechnik bezogen auf die Gebäudenutzfläche darf nicht höher sein als 75 Prozent (%) des Jahres-Primärenergiebedarfs des entsprechenden Referenzgebäudes.
- **Wärmeschutz:** Der Wärmeverlust durch die Gebäudehülle durch Transmission darf nicht größer sein als der Wert des entsprechenden Referenzgebäudes.
- **Wärmebrücken:** Die Wärmeverluste durch Anschlüsse in der Gebäudehülle müssen so gering wie möglich sein, jedoch wirtschaftlich vertretbar und ihr Einfluss wird auch in der Energiebilanz rechnerisch berücksichtigt.
- **Dichtheit:** Die Gebäudehülle muss dauerhaft luftundurchlässig und abgedichtet sein, jedoch einen Mindestluftwechsel für die Nutzer und Heizung erlauben. Die Dichtheit kann ggf. geprüft und in der Bilanz berücksichtigt werden.
- **Hitzeschutz:** Der sommerliche Wärmeschutz muss gewährleisten, dass es im Gebäude in den heißen Jahreszeiten nicht zu heiß wird. Dafür wird der entsprechende rechnerische Nachweis nach der normierten Methode geführt.

Was forderte das **GEG 2023** bei neu erbauten Wohnhäusern?

GEG 2023 Neubau
Wohngebäude

Der energetische Standard für neu zu errichtende Gebäude wird durch die GEG-Novelle anspruchsvoller: War über das GEG 2020 der sogenannte »Effizienzhaus-75«-Standard - welcher eigentlich dem Niveau der »EnEV ab 2016« entspricht - vorgegeben, verschärft sich dieser nun hin zum Niveau des Effizienzhauses-55 (EH-55). Dies bedeutet im Sinn der gesetzlichen GEG-Vorgaben: Bei Wohngebäuden reduziert sich der zulässige Jahres-Primärenergiebedarf eines zu errichtenden Gebäudes von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 %. Mit dieser erhöhten Anforderung an den zulässigen Jahres-Primärenergiebedarf soll ein erster Schritt erreicht werden hin zum Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 gemäß Klimaschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland.

Ausstattung Referenz-Wohngebäude angepasst

Die GEG-Novelle ändert in Anlage 1 (Technische Ausführung des Referenz-Wohngebäudes) die Lüftung. Die »zentrale Abluftanlage« ist nun »mit Außenwandluftdurchlässen (ALD)« ausstattet. Im GEG 2020 war bislang der nutzungsbedingte, stündliche Mindestaußenluftwechsel (n_{Nutz}) fälschlicherweise mit 0,55 pro Stunde vorgegeben. Diesen Fehler korrigiert die GEG-Novelle und ändert die Angabe zu 0,5 pro Stunde so, dass sie mit der DIN-Norm übereinstimmt.

GEG-2023-EASY - vereinfachtes Verfahren für neue Wohnbauten

GEG 2023 easy
Wohngebäude

Diese Methode dürfen Fachleute nur verwenden für bestimmte neue Wohnbauten, welche die Anforderungen der Anlage 5 (Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude) erfüllen. Die in dieser Anlage vorgegebenen möglichen Kombinationen von Anlagentechnik und Wärmeschutz der Außenbauteile des Wohnhauses sind auch von dem verschärften Neubau-Standard betroffen. Der § 31 (Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude) ist nun an die erhöhten Anforderungen für neue Wohngebäude sowie an die geänderte Anlage 5 (Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude) angepasst. Als Begründung führt der Gesetzgeber an, der Effizienzhaus-55-Standard hätte sich in den letzten Jahren bereits als Neubaustandard am Markt etabliert. Die hohen energetischen Anforderungen würden sowohl durch eine gute Dämmung der Gebäudehülle als auch durch den Einsatz von Erneuerbaren Energien für die Wärme- und Kälteversorgung oder durch den Anschluss an ein Wärmenetz erreicht. In der überwiegenden Mehrheit der Fälle würden keine fossilen Brennstoffe - insbesondere kein fossiles Gas - mehr eingesetzt.

GEG 2020 Neubau Nichtwohngebäude

Was fordert das GEG 2020 für zu errichtende Nichtwohnbauten?

Neubauten werden nach GEG als „Niedrigstenergiegebäude“ geplant und errichtet. Der Standard entspricht der Energieeinsparverordnung (EnEV ab 2016).

Folgende Anforderungen muss ein neues Nichtwohngebäude nach GEG erfüllen:

- **Jahres-Primärenergiebedarf:** Für die Berechnung der Energiebilanz werden Nichtwohngebäude in Nutzungszonen eingeteilt. Der berechnete Wert für die Anlagentechnik bezogen auf die Gebäudenettofläche darf nicht höher sein als 75 Prozent (%) des Jahres-Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes.
- **Wärmeschutz:** Der Wärmeverlust durch die verschiedenen Außenbauteil-Typen der Gebäudehülle (opake und transparente Außenbauteile) darf nicht größer sein als vom GEG erlaubt - siehe Tabelle in Anlage 3.
- **Wärmebrücken:** Die Wärmeverluste durch Anschlüsse in der Gebäudehülle müssen so gering wie möglich sein, jedoch wirtschaftlich vertretbar und ihr Einfluss wird auch in der Energiebilanz rechnerisch berücksichtigt.
- **Dichtheit:** Die Gebäudehülle muss dauerhaft luftundurchlässig und nach den anerkannten Regeln der Technik abgedichtet sein. Ein Mindestluftwechsel für die Gesundheit der Nutzer und Heizung muss gewahrt werden. Die Dichtheit kann ggf. geprüft und in der Energiebilanz mitberücksichtigt werden.
- **Hitzeschutz:** Der sommerliche Wärmeschutz muss gewährleisten, dass es im Gebäude in den heißen Jahreszeiten nicht zu heiß wird. Dafür wird der entsprechende rechnerische Nachweis nach der normierten Methode geführt.

GEG 2023 Neubau Nichtwohngebäude

Was fordert das GEG 2023 für zu errichtende Nichtwohnbauten?

Der Energie-Standard für neue Nichtwohngebäude wird auch erhöht. Auch für neu errichtete Nichtwohnbauten senkt die GEG-Novelle den höchstzulässigen Jahres-Primärenergiebedarf von bisher 75 % des Primärenergiebedarfs des entsprechenden Referenzgebäudes auf 55 %. Der Gesetzgeber will mit dieser Anpassung der Anforderungen der Tatsache Rechnung tragen, dass in Nichtwohngebäuden der Effizienzgebäude (EG-55-Standard) nach dem Stand der Technik heute vielfach erreichbar sei. Dazu zählen - laut Begründung der Bundesregierung - eine verbesserte Gebäudehülle und Heiztechnik, eine gegenüber dem Referenzgebäude optimierte Beleuchtung, die Installation von Photovoltaik, den Ansatz von Planungs- und Produktkennwerten und eine Reihe anderer Optimierungsmaßnahmen - beispielsweise Gebäudeautomation.

Vereinfachter Nachweis

Wenn ein Nichtwohngebäude gewisse Voraussetzungen erfüllt, kann es vereinfacht als eine einzige Nutzungszone berechnet und nachgewiesen werden. Beispiele sind Bürogebäude, auch mit Verkaufseinrichtungen, Schulen, Kindergärten, Bibliotheken, Beherbergungsstätten ohne Schwimmhallen, usw. Das GEG gibt dabei in Anlage 6 vor, welche Nutzungsprofile bei der Berechnung der Energiebilanz zu berücksichtigen sind.



23.02.2023

Was regelt das Gesetz im Baubestand?

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Herausgeberin GEG-info.de

© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo

Wer ein Bestandsgebäude sein Eigen nennt oder vorhat eines zu erwerben, sollte sich mit den Vorgaben des GEG vertraut machen. Das Gesetz sieht verschiedene Nachrüstpflichten im Bestand vor. Auch bei Sanierung, Anbau oder Ausbau greifen die Anforderungen des GEG sowie bei der Renovierung öffentlicher Gebäude.

Energetisch nicht verschlechtern

Wer über 10 Prozent der gesamten Fläche einer Außenbauteilgruppe eines Bestandsgebäudes - Außenwand, Fenster, Türen, Dach, Decken - verändert, darf die energetische Qualität des Gebäudes nicht verschlechtern. Gleiches gilt auch, wenn eine technische Anlage verändert wird, wenn sie im Nachweis nach den bundesweiten energiesparrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen war.

Baubestand energetisch nachrüsten

Wie müssen Eigentümer ihre Gebäude energetisch nachrüsten?

- Die oberste Geschossdecke oder Dach muss man normgerecht dämmen.
- Für die Dämmung in Deckenzwischenräumen gelten Sonderkonditionen.
- Wenn Eigentümer eines Ein- oder Zweifamilienhauses am 1. Februar 2002 selbst im Haus wohnten, greift diese Pflicht erst nach dem ersten Eigentümerwechsel und muss innerhalb von zwei Jahren erfüllt werden.
- Ungedämmte, zugängliche Leitungen für Heizung und Warmwasser, die durch unbeheizte Räume führen müssen gedämmt werden - siehe Anlage 8.
- All diese Pflichten entfallen, wenn sich die Nachrüstung nicht „rechnet“, d.h. sich nicht innerhalb einer angemessenen Frist durch Energieeinsparungen amortisiert. Das GEG gibt allerdings nicht vor, wie dies berechnet wird!
- Öl- und Gasheizkessel (flüssiger oder gasförmiger Brennstoff), vor 1991 eingebaut oder aufgestellt, darf man nicht mehr betreiben. Später installierte Heizkessel dieser Art darf man nach 30 Jahren nicht mehr betreiben.
- Ab 2026 darf man Kessel, die mit Heizöl oder festem fossilen Brennstoff - beispielsweise Kohle - beschickt werden - nur neu einbauen oder installieren, wenn eine der Sonderbedingungen nach GEG § 72, Absatz (4) zutrifft. Unter besonderen Umständen kann diese Regelung auch umgangen werden, wenn der Aufwand zu einer unbilligen Härte führen würde.

Baubestand energetisch sanieren

Was gilt bei der Änderung der Gebäudehülle im Bestand?

Wer über 10 Prozent der gesamten Fläche einer Außenbauteilgruppe eines Bestandsgebäudes - Außenwand, Fenster, Türen, Dach, Decken - energetisch verändert, muss den Wärmedurchgang der betroffenen Außenbauteilfläche gemäß den Anforderungen des GEG begrenzen. Der Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert) darf die vorgeschriebenen Höchstwerte nicht übersteigen - siehe Anlage 7. Der Nachweis erfolgt entweder anhand der betroffenen Außenbauteile oder an-

hand des gesamten geänderten Gebäudes. Wenn für ein Ein- oder Zweifamilienhaus die zweite Methode gewählt wird, muss der Eigentümer - bevor er einen Planer beauftragt - ein informatorisches Beratungsgespräch mit einem Fachmann führen, der Energieausweise ausstellen darf, wenn diese Beratung kostenfrei und als einzelne Leitung angeboten wird. Auch muss nach diesem Nachweis ein Bedarfsenergieausweis anhand des gesamten sanierten Gebäudes erstellt werden.

Was gilt für Anbauten und Ausbauten im Bestand?

Baubestand
erweitern

Es macht nun keinen Unterschied mehr - wie bei der EnEV - ob man bei Erweiterungen im Baubestand auch gleichzeitig einen neuen Wärmeerzeuger einbaut.

- Bei **Wohngebäuden** darf der Wärmeverlust durch die Außenhülle der angebauten oder ausgebauten Räume nicht schlechter als der 1,2fache Wert des Referenzgebäudes. Dies ist ein „virtuelles Hilfsgebäude“ mit gleicher Geometrie, Nutzfläche und Ausrichtung wie das Gebäude „in Arbeit“. Die Gebäudehülle des Referenzgebäudes - Außenwände, Fenster, Türen, Decken, Dach - und seine Anlagentechnik sind standardmäßig ausgestattet, wie das Gesetz es für Wohngebäude in der Anlage 1 vorschreibt.
- Bei Nichtwohngebäuden darf der mittlere U-Wert der Außenbauteile der neu hinzugekommenen Räume den 1,25fachen Wert nicht übersteigen, die das GEG für Nichtwohngebäude vorschreibt - siehe Anlage 3.
- Wenn die neu hinzugekommene Nutzfläche 50 Quadratmeter übersteigt, wird auch der sommerliche Wärmeschutz gewährleistet und nachgewiesen.

Was gilt bei der Sanierung öffentlicher Gebäude?

Öffentliche Gebäude
energetisch sanieren

Wie bisher vom EEWärmeG 2011 gefordert, müssen öffentliche Gebäude auch gemäß GEG nach einer grundlegenden Renovierung ihren Wärme- und Kältebedarf teilweise durch erneuerbare Energien decken. „Grundlegend renoviert“ wird ein öffentliches Gebäude, wenn innerhalb von zwei Jahren der Heizkessel ausgetauscht oder die Heizung auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird sowie 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle saniert wird.

Erneuerbare Energie

Das GEG stellt für die anerkannten erneuerbaren Energien - solare Strahlungsenergie, feste und flüssige Biomasse sowie erneuerbare Kälte - auch bestimmte Nutzungsbedingungen, die erfüllt werden müssen. Wenn mehrere öffentliche Gebäude in einer Liegenschaft stehen können sie ihre Nutzungspflicht auch gemeinsam erfüllen. Es besteht auch die Option, dass der Eigentümer oder ein Betreiber auf dem Dach des Gebäudes eine genügend große Solaranlage installieren lässt und die erzeugte Wärme oder Kälte von Dritten verbraucht wird. Letztere dürfen allerdings damit nicht ihre Nutzungspflichten nach dem GEG decken.

Ersatzmaßnahmen

Als Ersatzmaßnahmen erkennt das GEG für grundlegend sanierte öffentliche Gebäude auch die Nutzung von Abwärme, Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen KWK, die Einsparung von Energie sowie Fernwärme oder Fernkälte an. Für all diese Optionen sieht das Gesetz spezielle, verpflichtende Nutzungsbedingungen vor. Bei der Energieeinsparung darf der Jahres-Primärenergiebedarf des sanierten Gebäudes die Vorgaben des GEG für das Referenzgebäude nicht übersteigen und der mittlere U-Wert der Außenhülle darf höchstens das 1,25fache der Höchstwerte der mittleren U-Werte der Gebäudehülle nach Anlage 3 des GEG betragen.



23.02.2023

Was fordert das GEG zum Energieausweis?

Melita Tuschinski, www.GEG-info.de

© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo zur Rolle
des Energieausweises

Das GEG präzisiert nochmals klar und deutlich: „Energieausweise dienen ausschließlich der Information über die energetischen Eigenschaften eines Gebäudes und sollen einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden ermöglichen.“ Soweit so gut, doch wenn man als potenzieller Käufer oder Neumieter für eine angebotene Wohnung, Haus oder sonstiges Gebäude die entsprechenden Bedarfs- und Verbrauchenergieausweise miteinander vergleichen muss, ist es nicht einfach!

In den Anfragen über unser Experten-Portal EnEV-online.de haben wir es über die Jahre auch erlebt, dass dem Energieausweis eine viel wichtigere Rolle zugerechnet wird als er tatsächlich erfüllen kann: Wenn beispielsweise Mieter feststellen, dass die Außenwände im Winter kalt sind, oder dass sich Feuchtigkeit über eine Gebäudeecke ausbreitet, erinnern sie sich, dass ihnen der Energieausweis vorenthalten wurde. Sie versuchen diesen im Nachhinein mit allen Mitteln anzufordern als Beweis, dass das Gebäude energetisch einwandfrei sein müsste.

Doch der Energieausweis - in der Bedarfs-Version - liefert nur ein allgemeines Bild über den energetischen Zustand des Gebäudes. Der Verbrauchs-Ausweis bezeugt eigentlich nur, wie viel Energie die Vorgänger in einem bestimmten Zeitrahmen verbraucht haben. Dabei spielt es natürlich eine Rolle, wie viele Personen sich wie häufig und wie lange im Gebäude aufgehalten haben.

Bedarfs- oder Verbrauchs-Ausweis?

Energieausweis
für Neubau

Nach wie vor muss der Bauherr, bzw. Eigentümer eines Neubaus dafür sorgen, dass man ihm einen Energieausweis nach Fertigstellung ausstellt, aufgrund der tatsächlichen Eigenschaften des Gebäudes. Dieser Energieausweis kann verständlicherweise nur aufgrund des berechneten Energiebedarfs ausgestellt werden. Diesen Ausweis muss er aufbewahren und den Landesbehörden auf Verlangen vorlegen, trotz der neu eingeführten Erfüllungserklärung, welche das GEG vorschreibt. 10 Jahre lang kann der Eigentümer den Energieausweis gegebenenfalls auch zur Information für neue Mieter und potenzielle Käufer nutzen.

Energieausweis
im Bestand

Leider kann man Energieausweise im Bestand noch immer - wie die EU-Gebäuderichtlinie vorgibt - als Bedarfs- oder Verbrauchsausweise ausstellen. Wenn die Verbrauchsdaten wie gefordert vorliegen, erlaubt das Gesetz für alle Bestandsbauten nach wie vor Verbrauchs-Ausweise auszustellen - allerdings mit Ausnahme der „kleinen schwarzen Schafe“. Diese sind Wohnhäuser mit höchstens vier Wohnungen, mit Bauantrag vor Inkrafttreten der ersten Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1977) am 1. Nov. 1977. Für diese sind nur Bedarfsausweise erlaubt, wenn sie weder bei Fertigstellung noch seither durch energetische Sanierung zumindest das Energie-Niveau der WSchVO 1977 erreicht haben.

Dauer des
Energieausweises

Der Energieausweis gilt auch nach GEG 2020 wie bisher 10 Jahre lang. Ein neuer Ausweis wird fällig, wenn nach einer Änderung der Hülle oder nach einer Erweiterung der Nachweis anhand des gesamten Gebäudes erfolgt.

Wer stellt Energieausweise nach welchen Mustern aus?

Aussteller
Energieausweise

Neu ist, dass die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweise für Neubauten nun auch vom GEG geregelt wird. Das Gesetz unterscheidet dabei nicht mehr zwischen Wohn- und Nichtwohngebäuden. Eine Übersicht der Aussteller:

- Nachweisberechtigte nach den Bauregeln des Bundeslandes benötigen keine zusätzliche Qualifizierung für Gebäude, für die sie nachweisberechtigt sind.

Aussteller sind auch folgende, zum energiesparenden Bauen kundige Fachleute, mit Kenntnissen erworben an anhand des Studiums, Berufserfahrung oder einer passenden Weiterbildung, welche die Anforderungen des GEG erfüllt:

- Hochschulabsolventen der relevanten Fachrichtungen oder einer anderen technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in einem der relevanten Fachgebiete.
- Qualifizierte Handwerker oder staatlich anerkannte oder geprüfte Techniker.
- Aussteller nur für Wohngebäude sind auch vom BAFA-erkannte Vor-Ort-Berater, Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie sowie Energieberater im Handwerk, wenn sie vor dem 25. April 2007 bereits qualifiziert waren oder eine Weiterbildung bereits begonnen und inzwischen beendet haben.

Muster für
Energieausweis

Neu ist, dass die Muster für Energieausweise nun nicht mehr im Gesetz selbst enthalten sind. Die zuständigen Bundesministerien haben sie inzwischen im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie finden diese als Pdf-Download auch in unserem Experten-Portal GEG-info | EnEV-online → geg-info.de/geg/index.htm

Was gilt bei Verkauf und Neuvermietung?

Energieausweis
bei Verkauf

Bei Verkauf muss der Verkäufer oder Immobilienmakler - das GEG benennt nun auch diese Berufsgruppe direkt - den Energieausweis spätestens bei der Besichtigung vorlegen. Auch müssen sie nach Vertragsabschluss dem Käufer einen Energieausweis als Original oder Kopie übergeben. Beim Verkauf eines Ein- oder Zweifamilienhauses muss der Käufer nach Übergabe des Energieausweises ein Informationsgespräch zum Energieausweis mit einem Ausstellungsberechtigten führen, wenn dieser dies als einzelne Leistung unentgeltlich anbietet.

Energieausweis
bei Neuvermietung,
-verpachtung, -leasing

Bei Neuvermietung, -verpachtung oder -leasing muss der Vermieter oder Immobilienmakler den Energieausweis spätestens bei der Besichtigung vorlegen. Auch müssen sie nach Vertragsabschluss dem neuen Mieter, Pächter oder Leasingnehmer einen Energieausweis als Original oder Kopie übergeben.

Energieausweis
im Vollzug

Welche Schritte führen zum Energieausweis?

- 1. Ist ein Energieausweis für das Gebäude nach GEG erforderlich?**

Der Eigentümer oder Verwalter stellen fest, dass nach GEG 2020 ein oder zwei (bei gemischt genutzten Gebäuden) Energieausweise benötigt werden.
- 2. Wer stellt den Energieausweis aus?**

Der Eigentümer oder Verwalter beauftragt einen berechtigten Aussteller.
- 3. Kommt ein Bedarfs- oder Verbrauchs-Ausweis infrage?**

Für alle Gebäude dürfen Verbrauchsausweise erstellt werden, mit folgenden Ausnahmen, die einen Bedarfs-Ausweis erfordern: Neubau, Baubestand nach Sanierung oder Erweiterung mit Nachweis anhand des gesamten Gebäudes sowie die kleinen „schwarzen Schafe“ (Häuser mit höchstens vier Wohnungen, die weder beim Bau noch seither durch energetische Sanierung die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung WSchVO 1977 erfüllen).
- 4. Welche Gebäudedaten stehen dem Energieausweis zugrunde?**

Die Daten für den Energieausweis ermittelt entweder der Aussteller selbst oder er erhält sie vom Auftraggeber. Der Aussteller muss die Daten sorgfältig prüfen und darf sie nicht verwenden, wenn er an ihrer Richtigkeit zweifelt.
- 5. Wie wird der Energieausweis ausgestellt?**

Der Aussteller berechnet den Bedarfs- oder Verbrauchs-Ausweis nach den Methoden des GEG und stellt den Energieausweis auf dem inzwischen bekanntgegebenen Muster aus.
- 6. Wie empfiehlt der Aussteller Modernisierungen für das Gebäude?**

Bei Bestandsgebäuden gehören zum Energieausweis gegebenenfalls auch Modernisierungsempfehlungen des Ausstellers. Dieser begeht und beurteilt dafür das Gebäude vor Ort oder lässt sich passende Bilder zusenden.
- 7. Wie wird der Energieausweis registriert?**

Der Aussteller beantragt bei der Registrierstelle des Deutschen Instituts für Bautechnik online eine Registriernummer und trägt diese in den Energieausweis an der passenden ein.
- 8. Wie verwenden Eigentümer den Energieausweis?**

Bei Neubauten müssen die Eigentümer den Energieausweis aufbewahren und den Behörden auf Verlangen vorlegen. 10 Jahre lang könne sie den Energieausweis auch bei Bedarf nutzen als Information für potenzielle Käufer, neue Mieter, Pächter oder Leasingnehmer. Wenn vom GEG vorgeschrieben, muss der Eigentümer oder Nutzer des Gebäudes den Energieausweis aushängen.
- 9. Welche Kennwerte werden in Anzeigen veröffentlicht?**

Der Verkäufer, Vermieter, Verpächter, Leasinggeber oder Immobilienmakler, der die Veröffentlichung der Anzeige in einem kommerziellen Medium verantwortet, stellt sicher, dass die Pflichtangaben nach GEG auch erscheinen.
- 10. Wann erhalten die Interessenten den Energieausweis vorgelegt?**

Bei Verkauf, Neuvermietung, Neuverpachtung oder neuem Leasing erhalten die potenziellen Käufer, Neumieter, Neupächter oder neuen Leasingnehmer den Energieausweis vorgelegt.

- 11. Wann erhalten Käufer, neue Mieter, Pächter oder Leasingnehmer den Energieausweis überreicht?** Nach Abschluss des Vertrages erhalten sie den Energieausweis als Original oder als Kopie und zwar samt den Modernisierungsempfehlungen des Ausstellers.
- 12. Was müssen Käufer von Ein- und Zweifamilienhäusern beachten?** Nachdem sie den Energieausweis erhalten haben müssen sie ein informativ-beratendes Beratungsgespräch mit einem Fachmann führen, der berechtigt ist Energieausweise auszustellen - doch nur wenn er diese Beratung als einzelne, kostenfreie Leitung anbietet.
- 13. Wie wird der Energieausweis kontrolliert?** Wenn die Registriernummer des Energieausweises bei der Stichprobenkontrolle gezogen wird, wird der Aussteller kontaktiert und muss die geforderten Dokumente und Unterlagen dem DIBt oder der Kontrollstelle seines Bundeslandes - soweit schon eine existiert - zusenden.
- 14. Wann muss der Energieausweis erneuert werden?** Wie bereits erwähnt, ist der Energieausweis 10 Jahre lang gültig. Er muss erneuert werden, wenn das Gebäude teilweise oder ganz verkauft oder neu vermietet, verpachtet oder verleast werden soll. Bei öffentlichen Gebäuden, die einen Energieausweis aushängen müssen, muss der Eigentümer den Energieausweis nach 10 Jahren erneuern lassen.

Wann ist KEIN Energieausweis notwendig?

Ausnahmen
nach GEG

Für folgende Gebäude muss kein Energieausweis ausgestellt werden:

- **Kleine Gebäude:** Der Eigentümer benötigt weder beim Neubau, noch bei Verkauf, Neuvermietung oder nach Sanierung einen Energieausweis.
- **Baudenkmäler:** Der Eigentümer benötigt weder bei Verkauf, Neuvermietung, oder Aushang einen Energieausweis. Nur wenn man Baudenkmäler saniert und den Nachweis anhand des gesamten geänderten Gebäudes führt, muss ein Bedarfsausweis ausgestellt werden.
- **Abrissgebäude:** Es wird kein Energieausweis benötigt, wenn ein Bestandsgebäude speziell zum Abreißen verkauft wird.
- **Ausnahme Gebäude:** Alle Bauten, die NICHT unter das GEG fallen, benötigen auch keinen Energieausweis. Dazu gehören: Tierställe, langanhaltend offenstehende Betriebsgebäude, unterirdische Bauten, Unterglasanlagen, Traglufthallen, Zelte, provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer unter zwei Jahren, Kirchen und andere Gebäude für Gottesdienst und religiöse Zwecke, Ferien- und Wochenendhäuser sowie niedrig beheizte und kurzzeitig klimatisierte Betriebsgebäude.



23.02.2023

Wer muss das Gesetz kennen und beachten?

Melita Tuschinski, www.GEG-info.de

© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo

Das Gebäudeenergiegesetz GEG 2020 / GEG 2023 gilt bundesweit für Gebäude und ihre Anlagentechnik zum Heizen, Lüften, Warmwassererwärmen, Kühlen, Automatisieren und für Nichtwohnbauten auch zum Beleuchten. An dem Gesetz selbst sind sehr viele Berufsgruppen aus der Bauwirtschaft interessiert - wie erkennen dies in unserem Portal GEG-info.de an den Tausenden von Abonnenten unseres kostenfreien Newsletters. Doch das Gesetz selbst benennt auch Verantwortliche, die ihre Pflichten kennen und erfüllen müssen, weil andernfalls auch Bußgelder drohen können ... bis zu 50.000 €.

Hauptadressat

Bauherr oder Eigentümer

Er ist dafür verantwortlich, dass die Vorschriften des GEG eingehalten werden, wenn das Gesetz nicht ausdrücklich jemanden anderen benennt.

Berater, Planer Bauausführende

Beauftragte Fachleute

Personen, die im Auftrag des Bauherrn oder des Eigentümers das Gebäude und seine Anlagentechnik planen, errichten oder verändern sind auch dafür verantwortlich, dass die GEG-Vorschriften eingehalten werden.

Energieausweis Neubau

Eigentümer eines Neubaus

Er muss sicherstellen, dass unverzüglich nach Fertigstellung des Gebäudes ein Energieausweis ausgestellt und ihm als Original oder Kopie übergeben wird. Er muss den Energieausweis der Baubehörde vorlegen, wenn diese ihn verlangen. Auch muss er nach Fertigstellung des Neubaus der zuständigen Behörde anhand einer Erfüllungserklärung nachweisen, dass der Neubau das GEG erfüllt.

Blower-Door-Test

Dienstleister für die Prüfung der Dichtheit von Gebäuden

Fachleute, die die Dichtheit eines Gebäudes prüfen müssen auch die genauen Anforderungen des GEG zu den Mess-Konditionen kennen und einhalten.

Energieausweis

Verkäufer, Vermieter, Verpächter, Leasinggeber und Immobilienmakler von Teilen oder gesamten Gebäuden

Wenn einer der Genannten für den Verkauf eine Anzeige in einem kommerziellen Medium beauftragt, muss er dafür sorgen, dass auch die energetischen Kenndaten aus dem Energieausweis wie vom Gesetz gefordert angegeben sind.

Sie müssen bei Verkauf, Neuvermietung, -verpachtung oder -leasing den poten-

ziellen Käufern, Mieter, Pächtern oder Leasingnehmern einen gültigen Energieausweis spätestens bei der Besichtigung vorlegen und nach Vertragsabschluss als Original oder Kopie überreichen.

Käufer eines Ein- oder Zweifamilienhauses

Kostenlose
Beratung

Nach Übergabe des Energieausweises muss der Käufer ein informatorisches Beratungsgespräch zum Energieausweis führen mit einem für Energieausweise berechtigten Fachmann, wenn er diese einzelne Leistung unentgeltlich anbietet.

Zuständige Vertreter der öffentlichen Hand

Öffentliche
Gebäude

Sie müssen sicherstellen, dass die öffentlichen Gebäude im Sinne des GEG ihre Vorbildfunktion im Neubau und Bestand erfüllen und im Internet oder sonst auf eine geeignete Art und Weise darüber informieren.

Aussteller von Energieausweisen

Zahlreiche
Pflichten

Zunächst sollten sie jederzeit Nachweise für Ihre Ausstellungsberechtigung parat haben, falls potenzielle Auftraggeber danach fragen. Aussteller müssen nach GEG 2020 nun noch vorsichtiger sein mit welchen Eingabedaten sie die Energieausweise berechnen, insbesondere wenn die Angaben vom Eigentümer oder aus vorhergehenden Energieausweis-Berechnungen stammen. Aussteller müssen die Energieausweise beim DIBt online registrieren lassen und für eventuelle Kontrollen die passenden Unterlagen jederzeit parat haben und rechtzeitig einsenden.

Eigentümer von Bestandsgebäuden

Änderungen
im Bestand

Zunächst muss der Eigentümer die geltenden Nachrüstpflichten nach dem GEG termingerecht erfüllen. Bei Änderungen der Außenhülle des Gebäudes oder der Erweiterung der beheizten oder gekühlten Nutzfläche darf die energetische Qualität des Gebäudes nicht verschlechtert werden und die geltenden Anforderungen des Gesetzes müssen erfüllt werden. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Eigentümer den Behörden unter bestimmten Umständen anhand einer Erfüllungserklärung nachweisen, dass das geänderte Gebäude das GEG erfüllt.

Betreiber von Klimaanlagen

Klimaanlagen

Wie von der EU-Richtlinie gefordert, müssen bestimmte Klimaanlagen regelmäßig inspiziert werden. Die Betreiber sind dafür verantwortlich, dass sie für die inspektionspflichtigen Klimaanlagen termingerecht entsprechend kundige, bzw. berechnete Fachleute damit beauftragt.

Inspektoren von Klimaanlagen

Inspektions-
berichte

Diese müssen zunächst die vom GEG geforderte Fachkunde und Erfahrung besitzen und die Inspektion nach den GEG-Vorgaben durchführen. Auch beim Erstellen des Berichtes müssen sie die Anforderungen des GEG berücksichtigen und diesen auch bei DIBt wie vorgegeben registrieren lassen.

Anlagentechnik
überprüfen

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger

Bei einer heizungstechnischen Anlage prüft der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger als Beliehener im Rahmen der Feuerstättenschau nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz, § 14 (Feuerstättenschau), ob ein Heizkessel, der außer Betrieb genommen werden musste, weiterhin betrieben wird, ob Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen, die gedämmt werden mussten, weiterhin ungedämmt sind und ob ein mit Heizöl beschickter Heizkessel unerlaubterweise eingebaut wurde.

Bei Heizungen, die im Baubestand eingebaut werden, prüft der Bezirksschornsteinfeger im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Abnahme der Anlage oder ggf. im Rahmen der ersten Feuerstättenschau, ob die energetische Qualität des Gebäudes nicht verschlechtert wurde, ob Zentralheizungen mit den geforderten Reglern ausgestattet sind und ob die warmen Leitungen und Armaturen wie gefordert gedämmt wurden. Bei Mängeln setzt er Fristen für die Nachrüstungen und wenn diese nicht eingehalten werden, unterrichtet er die Landesbehörde entsprechend. Für einige der Vorschriften kann der Eigentümer anhand von Unternehmererklärungen der ausführenden Firmen dem Schornsteinfeger gegenüber nachweisen, dass sie erfüllt wurden.



23.02.2023

Was ändert sich gegenüber dem GEG 2020?

Melita Tuschinski, www.GEG-info.de

© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo

Die wesentlichen Änderungen der GEG-Novelle fassen wir kurz zusammen:

- **Der energetische Neubau-Standard wird erhöht:**
Reduzierung des zulässigen Jahres-Primärenergiebedarfs für Neubauten von bisher 75 Prozent des Primärenergiebedarfs des Referenzgebäudes auf 55 Prozent.
- **GEG-easy wird angepasst:**
Anpassung des vereinfachten Nachweisverfahrens für Wohngebäude GEG-easy). Anlagenoptionen, die im vereinfachten Nachweisverfahren nicht aufgeführt werden, sind weiterhin im Rahmen des Referenzgebäudeverfahrens umsetzbar, so dass das Referenzgebäudeverfahren technologieoffen ist.
- **Großwärmepumpen werden bessergestellt:**
Einführung eines Primärenergiefaktors für Strom zum Betrieb von wärmenetzgebundenen Großwärmepumpen für den nicht erneuerbaren Anteil von 1,2 eingeführt (statt 1,8): Ziel ist die Behebung einer bestehenden systematischen Benachteiligung von Fernwärme aus Großwärmepumpen gegenüber Fernwärme aus KWK-Anlagen oder Wärmeerzeugern mit fossilen Energien.
- **Erneuerbarer Strom wird leichter angerechnet:**
Die Anrechnung des Stroms aus erneuerbaren Energien wurde vereinfacht. Bisherige Verfahren wurden aufgegeben, da sich in der Praxis erwiesen hat, dass diese ehemals vorgeschriebenen Bewertungsverfahren zu widersprüchlichen Ergebnissen führen kann.
- **Die Voraussetzung für Förderung werden angepasst:**
Anpassung der Regelung zu den Fördermaßnahmen in § 91 GEG (Verhältnis zu den Anforderungen an ein Gebäude) an die Anhebung des Anforderungsniveaus.
- **Die Unterbringung von Flüchtlingen wird erleichtert:**
Einführung einer bis Ende 2024 befristeten Erleichterung für bestimmte Gebäude, die der Unterbringung geflüchteter Menschen durch die öffentliche Hand oder im öffentlichen Auftrag dienen. Inkrafttreten dieser Regelung war am Tag nach der Verkündung, also am 29. Juli 2022.



23.02.2023

Wo findet man das Gebäudeenergiegesetz, die offiziellen Arbeitshilfen dazu sowie weitere Infos?

Melita Tuschinski, www.GEG-info.de

© Collage: M. Tuschinski, © Foto: tunedin - Fotolia.com

Kurzinfo

Wie jedes Mal, wenn sich die energiesparrechtlichen Regeln für Gebäude ändern, suchen Fachleute, Eigentümer, potenzielle Bauherren und Immobilienkäufer, Verwalter und weitere Interessierte nach verlässlichen Dokumenten und Informationen. Sie finden hier eine kurze Übersicht von Quellen im Internet, die Ihnen bei Bedarf weiterhelfen.

Gesetzestext

Den Gesetzestext des GEG 2023 anwenden

Die amtlich geltende Fassung der Änderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde im Bundesgesetzblatt des Bundesanzeiger Verlages in Köln verkündet als Artikel 18a (Änderungen des GEG) des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor vom 20.7.2022, Bundesgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 2022, Seite 1237-1324.

Sie können den Gesetzestext über den kostenlosen, online Bürgerzugang des Bundesgesetzblattes finden und lesen sowie beim Verlag als Druckversion oder als Pdf-Datei bestellen: → www.bundesgesetzblatt.de

Volltext Html: In unserem Experten-Portal finden Sie das GEG 2023 als nichtamtliche, konsolidierte Fassung, d.h. mit den eingepflegten Änderungen, mit verlinkten internen Verweisen: → https://geg-info.de/geg_novelle_2023/index.htm

Download: In unserem Experten-Portal finden Sie das auch die amtlichen Dokumente, jedoch nur als Leseversion der PDF-Datei.

Energieausweise

Muster für Energieausweise nutzen

Die amtliche Fassung der Muster haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zusammen mit dem Bundesministerium des Inneren für Bau und Heimat (BMI) im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemacht: → <https://www.bundesanzeiger.de/pub/publication/2SIU5op5G3yYlYriRYt?1>

Download: Sie finden die Pdf-Dateien mit den Energieausweis-Mustern auch in unserem Experten-Portal GEG-info.de: → www.geg-info.de/geg/index.htm

Arbeitshilfen

Daten im Baubestand vereinfacht aufnehmen und verwenden

Im Bestand fehlen häufig Pläne und Kenndaten zu den Bauteilen oder zur Anlagentechnik. Diese benötigt man jedoch, wenn man einen Energieausweis ausstellt oder das Gebäude verändert: durch eine energetische Sanierung der Hülle oder durch einen Anbau, Aufstockung oder Ausbau. Das GEG erlaubt es in diesen Fällen, die Eingabedaten und Berechnungen zu vereinfachen anhand der entsprechenden Regeln, die die zuständigen Bundesministerien bekannt machen. Zum GEG haben sie soweit - am 4. Dezember 2020 - die Regeln zur Datenaufnahme und -verwendung im Wohn- und Nichtwohnbestand bekannt gegeben. Sie finden diese bei der Suche auf den Webseiten des Bundesanzeigers. Wählen Sie zunächst den amtlichen Teil und die Bekanntmachungen aus und suchen Sie nach „Regeln zur Datenaufnahme und Datenverwendung“: → www.bundesanzeiger.de

Download: Sie finden die beiden Pdf-Dateien mit den Arbeitshilfen auch in unserem Experten-Portal GEG-info.de unter: → www.geg-info.de/geg/index.htm

GEG-easy Methode

Energieausweis nach Modellgebäude-Verfahren ausstellen

Wie von der EnEV bekannt, erlaubt auch das GEG für bestimmte Wohngebäude eine „Nachweis-Abkürzung“ zu nutzen und die aufwändigen Berechnungen zu umgehen. Wenn das Wohngebäude alle Voraussetzungen erfüllt, der Wärmeschutz der Außenbauteile und die Konfiguration der Anlagentechnik mit den Vorgaben übereinstimmen, kann der Aussteller die Kennwerte direkt aus der entsprechenden Tabelle ablesen und in den Energieausweis eintragen.

Im § 31 (Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude) regelt das Gesetz welche Anforderungen das Wohngebäude erfüllt, welche Voraussetzungen es erfüllen muss sowie in welchen Dokumenten der Aussteller die Arbeitshilfen dafür findet. Es sind die Anlage 5 GEG (Vereinfachtes Nachweisverfahren für ein zu errichtendes Wohngebäude) und die Bekanntmachung der zuständigen Bundesministerien, die inzwischen im Bundesanzeiger veröffentlicht ist (Angaben in Energiebedarfsausweisen nach dem Gebäudeenergiegesetz bei Anwendung des vereinfachten Nachweisverfahrens für zu errichtende Wohngebäude). In diesen beiden Dokumenten findet der Aussteller alle Voraussetzung, Optionen und letztendlich die Angaben für den Energieausweis, welche der Aussteller im Energieausweis angibt.

Für die Ausstellung von Energieausweisen nach der Bekanntmachung zu GEG-easy wird das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) eine kostenlose Software zur Verfügung stellen. Darin werden die Tabellen der Bekanntmachung hinterlegt sein. <https://www.bbsr-energieeinsparung.de>

Registrierung

Energieausweise und Inspektionsberichte registrieren

Das GEG fordert, dass sowohl Energieausweisen als auch Berichten über die Inspektion von Klimaanlagen, mittels einer bundesweit einmaligen Kennziffer jederzeit nachträglich verfolgt werden können. Dieses kann der Fall sein für die vom GEG vorgeschriebene Kontrolle oder bei Verfahren wegen dem Verdacht auf Ordnungswidrigkeiten. Dafür registriert das Deutschen Institut für Bautechnik

(DIBt) diese Dokumente zentral und online über die Registrierstelle.
Sie finden diese unter: → www.dibt.de/de/wir-bieten/geg-registrierstelle

Der Bund informiert

Bundesministerien

BMWi: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: → www.bmwi.de

BMI: Bundesministerium für Bau und Wohnen: → www.bmwi.de

BBSR: Info-Portal Energieeinsparung des Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung: → www.bbsr-energieeinsparung.de

Praxis-Hilfen des Experten-Portals GEG-info.de nutzen

GEG-info.de

Seit 20 Jahren informieren wir über EnEV-online.de unsere Berufskollegen, ihre Auftraggeber, die gesamte Bauwirtschaft und alle sonstigen Interessierten zu den bundesweiten Regeln und zur Praxis für energieeffiziente Gebäude - seit Herbst 2020 zum Gebäudeenergiegesetz GEG:

- Startseite mit Hinweisen zu neuen Praxis-Hilfen: → geg-info.de/index.htm
- Die neuesten Nachrichten zum GEG: → geg-info.de/geg_news/index.htm
- GEG-2023-Volltext im Html-Format: → geg-info.de/geg_novelle_2023
- GEG Praxis-Dialog mit Experten-Antworten: → geg-info.de/geg_praxisdialog
- GEG-Praxishilfen: Infos und Hinweise: → geg-info.de/geg_praxishilfen

Welche Regeln gelten für Bauvorhaben: GEG 2020 oder GEG 2023?

Vorgaben der Landesbauordnung (LBO) für Bauvorhaben	Maßgebliche Aspekte		Geltende Vorgaben	
	Stand des Vorhabens	Zeitpunkt		
Bauantrag	Bauantragstellung ist erfolgt	1.11.2020-31.12.2022	GEG 2020	
		Ab 1.01.2023		GEG 2023
Antrag auf Zustimmung	Antrag auf Zustimmung ist erfolgt	1.11.2020-31.12.2022	GEG 2020	
		Ab 1.01.2023		GEG 2023
Bauanzeige	Bauanzeige ist erfolgt	1.11.2020-31.12.2022	GEG 2020	
		Ab 1.01.2023		GEG 2023
Kenntnisgabe	Kenntnisgabe ist bei Behörde eingegangen	1.11.2020-31.12.2022	GEG 2020	
		Ab 1.01.2023		GEG 2023
Nicht genehmigungs-, oder anzeigenbedürftig sowie anzeigenfrei	Bauausführung hat begonnen	1.11.2020-31.12.2022	GEG 2020	
		Ab 1.01.2023		GEG 2023



Energie-Bilanz für Neubau Mehrfamilienhaus (MFH) mit innenliegenden Bädern mit Abluftanlagen ohne Wärmerückgewinnung (WRG)

Michael Brieden-Segler, e&u energiebüro, Bielefeld, antwortet auf Fragen zur Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes GEG 2020 in Praxisbeispielen

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo

In diesem Praxisbeispiel handelt es sich um die Planung eines neuen Mehrfamilienhauses. Auch soll der Energie-Nachweis gemäß dem Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023) - unter Anwendung der DIN V 18599 - geführt werden.

Das Wohngebäude umfasst innenliegende Bäder, ohne Fenster (Anwendung der DIN 18017-3). Die Bäder sind ausgestattet mit Abluftanlagen ohne WRG. Die Ablaufventilatoren in den Bädern laufen täglich nur eine begrenzte Zeit (Feuchtesteuerung mit Nachlauf).

In der alten DIN 4107/4710 für Wohngebäude wurden diese Abluftanlagen bei der energetischen Bilanzierung vernachlässigt.

Fragen

Müssen nach GEG 2023 die notwendigen Abluftanlagen in den innenliegenden Bädern ohne Fenster als Abluftanlagen ohne WRG mitbilanziert werden?

Wohngebäude nach Ein-Zonen-Model

Antwort

Grundsätzlich werden im GEG-Nachweis Wohngebäude nach dem Ein-Zonen-Model „Wohnen“ mit den hinterlegten Randbedingungen des Referenzgebäudes „Wohnen“ hinterlegt.

In diesem Rahmen ist eine Abluftanlage eines innenliegenden Bades eine untergeordnete technische Einrichtung, die auf Grund der geringen Fläche des Bades und des nur geringen Lüftungsbedarfs nicht separat berücksichtigt wird.

Allerdings muss im Rahmen des Lüftungskonzeptes sichergestellt werden, dass das Bad ausreichend belüftet wird.

Schlussfolgerungen

Fazit

Bäder in Wohngebäuden müssen ausreichend belüftet sein. Dies wird im Rahmen eines Lüftungskonzeptes sichergestellt.

Grundsätzlich werden im GEG-Nachweis Wohngebäude nach dem Ein-Zonen-Model bilanziert. In diesem Rahmen wird eine Abluftanlage eines innenliegenden Bades nicht separat berücksichtigt wird.

03.02.2023



Eines oder mehrere Gebäude? Kriterien zur Erkennung der Abgrenzung von Gebäuden

Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart, antwortet auf Fragen zur Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes GEG in Praxisbeispielen

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo

In diesem Praxisbeispiel handelt es sich im Sinne des GEG um ein Nichtwohngebäude, für welches eine Energieberatung ansteht. Eigentümer und Bauherr ist ein kirchlicher Träger.

An das Hauptgebäude - aus der Zeit vor der ersten Wärmeschutzverordnung (WSchVO 1977) - wurde inzwischen im Erdgeschoß (EG) eine Kindertagesstätte (Kita) angebaut. Darüber befindet sich im ersten Obergeschoss - über der Kita - ein Versammlungssaal. Das Hauptgebäude und die Kita mit Versammlungsraum darüber, sind über das Treppenhaus miteinander verbunden.

Für die anstehende Energieberatung stellt sich die Frage ob es sich hier um eines oder um zwei Gebäude handelt.

Fragen

Woran erkennt man generell um wie viele Gebäude es sich jeweils handelt?

Kriterien zur Erkennung der Abgrenzung von Gebäuden

Antwort

Weder die letzte Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), noch das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020 und GEG 2023) definieren was unter einem „Gebäude“ zu verstehen ist. Doch zu der hier angesprochenen Problematik gibt es eine amtliche EnEV-Auslegung, die weiterhelfen kann. Sie listet Kriterien auf, anhand denen man einzelne Gebäude identifizieren kann: „... Zur Abgrenzung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Wohnungen können bestimmte Umstände - meistens mehrere gemeinsam - als Anhaltspunkte herangezogen werden.

Für ein Gebäude können beispielsweise sprechen:

- Die selbstständige Nutzbarkeit,
- ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang,
- die Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche,
- eigene Hausnummer,
- Eigentumsgrenzen,
- eigener Eingang,
- die Trennung durch Brandwände.

→ Lesen Sie die gesamte amtliche Auslegung zur EnEV 2014

Das Bundesumweltministerium (BMU) hat im Jahr 2010 auch eine nützliche Praxishilfe zum damals geltenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG 2009) veröffentlicht. Hier handelte es sich um Anbauten und um die Problematik ob es sich um einen selbstständigen Neubau oder eine Erweiterung im Bestand handelte. Im ersten Fall hätte der betroffene Gebäudeteil die Neubau-Anforderungen des EEWärmeG erfüllen müssen.

Wir zitieren aus dem Dokument: „... Zur Abgrenzung eines „neuen Gebäudes“ von einem „neuen Teil eines bereits errichteten Gebäudes“ können bestimmte Umstände - meistens mehrere gemeinsam - als Anhaltspunkte herangezogen werden. Für das Vorliegen eines neuen Gebäudes können z. B. sprechen:

- die selbständige Nutzbarkeit,
- ein trennbarer räumlicher und funktionaler Zusammenhang,
- die Abgrenzung durch die wärmeübertragende Umfassungsfläche,
- eine eigene Hausnummer,
- die Eigentumsgrenzen,
- ein eigener Eingang,
- die Trennung durch Brandwände oder
- eine eigenständige Wärmeversorgung.

→ **Lesen Sie die gesamte Praxishilfe zur Anwendung des EEWärmeG**

Schlussfolgerungen

Fazit

Um zu prüfen, ob es sich in der Praxis um eines oder mehrere Gebäude handelt, helfen etliche Kriterien anhand deren man erkennen kann, wo und ob sich eines oder mehrere Gebäude abgrenzen.

20.03.2023



Pflicht zur raumweisen Regelung der Innenraumtemperatur in Wohngebäuden

Michael Brieden-Segler, e&u energiebüro, Bielefeld, antwortet auf Fragen zur Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes GEG 2023 in Praxisbeispielen

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das aktuelle das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreiben die Einzelraumregelung für die Beheizung in Wohngebäuden vor. In diesem Praxisbeispiel soll für die Räume Wintergarten (WIGA) / Wohnraum / Esszimmer, Küche / Flur im Erdgeschoss (EG) und Flur Obergeschoss (OG) nur ein einziger Raumtemperaturregler verwendet werden. Grund hierfür sei, dass zwar Wände zwischen den Räumen vorhanden sind, jedoch keine Türen diese voneinander trennen. Die Fläche beträgt unter 100 Quadratmeter (m²) und reicht von den südwärts ausgerichteten Räumen WIGA / Wohnzimmer bis zur Nordseite der Küche. Es stellt sich die Frage, ob eine einzige Regelung laut geltenden Vorschriften zulässig ist.

Fragen

Ist es zulässig im Falle des vorgestellten Praxisbeispiels nur einen Raumtemperaturregler für alle Räume zu installieren und zu nutzen?

Raumweise Regelung ist verpflichtend

Antwort

Ein Verzicht auf eine raumweise Regelung Temperatur ist nicht zulässig!

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG 2020 sowie GEG 2023) schreibt - wie übrigens auch die EnEV und bereits die Heizungsanlagenverordnung von 1978(!) - die raumweise Regelung bei Wohngebäuden vor.

Im vorliegenden Praxisbeispiel handelt es sich eindeutig um separate Räume. Dass die Türblätter entfernt wurden spielt keine Rolle.

Ziel der raumweisen Regelung ist es, dass Übertemperaturen, wie sie vor allem in den Räumen auf der Südseite auftreten können, vermieden werden. Damit werden auch unnötige Energieverluste unterbunden.

Schlussfolgerungen

Fazit

Bei Wohngebäuden war die raumweise Regelung der Raumtemperaturen schon seit der Heizungsanlagenverordnung (HeizAnV 1987) verpflichtend. Dies ist verständlich, denn dadurch werden Überhitzungen gegen Süden und Energieverluste gegen Norden in den einzelnen Räumen vermieden. Die EnEV und das GEG haben diese Vorschrift verpflichtend weitergeführt. Es ist also NICHT zulässig in einer Wohnung nur einen Raumtemperaturregler zu installieren, auch wenn die Türen zwischen den einzelnen Räumen entfernt wurden.



Energetische Sanierung eines Mehrfamilienhauses (MFH) mit Fassade als Pfosten Riegel Konstruktion

Corinna Meyer-Höger M. Sc., Projektingenieurin, energydesign braunschweig GmbH, Braunschweig, antwortet auf Fragen zur Anwendung des GEG 2023

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo

In diesem Praxisbeispiel handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus (MFH) im Bestand. Die Fassade besteht aus einer Pfosten-Riegel Konstruktion. Die Verglasung der inzwischen neu eingesetzten Fenster weisen einen Wärmedurchgangskoeffizienten (Ug) Wert von 1 Watt pro Quadratmeter und Kelvin, d. h. $1 \text{ (W/m}^2\cdot\text{K)}$ auf. Die gesamte Fassade in Pfosten-Riegel-Konstruktion erfüllt jedoch offenbar nicht die energetischen Anforderungen des geltenden Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2023).

Fragen

1. Welche Werte gelten bei der Renovierung einer Vorhangfassade?
2. Wie können in diesem Praxisbeispiel die GEG-Anforderungen erfüllt werden?

Anforderungen des GEG an

Antwort

Das GEG 2023 legt in Anlage 7 (Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten von Außenbauteilen bei Änderung an bestehenden Gebäuden) unter Nummer 2d (Vorhangfassade in Pfosten-Riegel-Konstruktion nach DIN EN ISO 12631:2018-01) den U_c -Wert für den Ersatz oder erstmaligen Einbau neuer Vorhangfassaden in Bestandsgebäuden (hier: Wohngebäude) mit maximal $1,5 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$ fest.

Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn die geänderte Bauteilfläche "nicht mehr als 10 Prozent der gesamten Fläche der jeweiligen Bauteilgruppe des Gebäudes" betrifft (siehe GEG 2023, § 48 (Anforderungen an ein bestehendes Gebäude bei Änderung)). Die sanierte Vorhangfassade dürfte nur einen Anteil von maximal 10 % an der Gesamtfläche aller Vorhangfassaden des Gebäudes ausmachen, damit diese Ausnahmeregelung greift.

Schlussfolgerungen

Fazit

Bei der energetischen Sanierung einer Pfosten-Riegel-Konstruktion von Wohngebäuden darf der Wärmedurchgangskoeffizient nach DIN EN ISO 12631:2018-01 (Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten) U_c höchstens $1,5 \text{ W/(m}^2\cdot\text{K)}$ betragen. Ein höherer Wert ist nur zulässig, wenn die sanierte Vorhangfassade einen Flächenanteil von 10 %, bezogen auf die Gesamtfläche aller Vorhangfassaden der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes, nicht überschreitet.



Niedertemperaturkessel im Baubestand einbauen

Michael Brieden-Segler, e&u energiebüro, Bielefeld, antwortet auf Fragen zur Anwendung des Gebäudeenergiegesetzes GEG 2023 in Praxisbeispielen

© Foto: tinadefortunata - Fotolia.com

Kurzinfo

In einem Bestandsgebäude hat der Eigentümer noch einen Niedertemperaturkessel aus dem Jahr 2008 vorrätig. Diesen möchte er provisorisch einbauen, da dies günstiger sei als eine neue Wärmepumpe zu erwerben. Es stellt sich die Frage, ob dies heute gesetzlich noch zulässig sei.

Fragen

Ist es laut Gebäudeenergiegesetz (GEG 2023) zulässig in einem Bestandsgebäude einen Niedertemperaturkessel aus dem Jahr 2008 einzubauen?

Anforderungen des GEG 2023

Antwort

Ja, dies ist zulässig laut GEG 2023. Es dürfen bei Kesselsanierungen Niedertemperatur- oder Brennwertkessel eingebaut werden. Allerdings darf die energetische Qualität des Gebäudes dadurch nicht verschlechtert werden.

Das Gesetz regelt diese Anforderungen im § 57 (Verbot von Veränderungen; entgegenstehende Rechtsvorschriften) wie folgt:

„(1) Eine Anlage und Einrichtung der Heizungs-, Kühl- oder Raumlufttechnik oder der Warmwasserversorgung darf, soweit sie zum Nachweis der Anforderungen energieeinsparrechtlicher Vorschriften des Bundes zu berücksichtigen war, nicht in einer Weise verändert werden, dass die energetische Qualität des Gebäudes verschlechtert wird.

(2) Die Anforderungen an Anlagen und Einrichtungen nach diesem Teil sind nicht anzuwenden, soweit ihre Erfüllung anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Schallschutz, zum Arbeitsschutz oder zum Schutz der Gesundheit entgegensteht.“

Dies bedeutet: War bisher ein Brennwertkessel installiert, so muss wieder ein Brennwertkessel installiert werden.

Schlussfolgerungen

Fazit

In einem Bestandsgebäude darf seine energetische Qualität nicht verschlechtert werden. Im Hinblick auf den Austausch des Kessels gilt daher: War bisher ein Brennwertkessel installiert, so muss auch wieder ein Brennwertkessel installiert werden.



05.10.2023

Fehlerhafter Energieausweis

Rechtsanwalt Dominik Krause, von der Kanzlei Dr. Monnerjahn und Hirt, Bremen, antwortet auf Fragen zu Praxisbeispielen

© Collage: M. Tuschinski, © Foto: Bundesanzeiger und vektor - Kaesler Media

Kurzinfo

Ein Anfang des Jahres 2023 für ein Einfamilienhaus (EFH) ausgestellter Energieverbrauchsausweis wurde im Rahmen des Hauskaufes erstellt und den Käufern ausgehändigt.

Inzwischen fiel dem Käufer auf, dass bei der Berechnung des Ausweises falsche Basisangaben zur Gebäudenutzfläche zugrunde gelegt wurden. Dies wirkte sich erheblich auf den Energieverbrauchskennwert des Gebäudes aus.

Es stellt sich die Frage, wer für die Korrektur zuständig ist sowie bei welcher Behörde sich Betroffene beschweren können.

Pflicht des Verkäufers

Ist der ehemalige Eigentümer des Hauses verpflichtet einen korrekt ausgestellten Energieverbrauchsausweis zu überreichen, bzw. den unkorrekten Ausweis beim Austeller zu monieren?

Der Verkäufer ist verpflichtet, einen Energieausweis ausstellen zu lassen und diesen bzw. eine Kopie hiervon nach dem Verkauf zu übergeben. Je nachdem wie der Energieausweis erstellt wurde und wer die falschen Daten zur Verfügung gestellt oder ermittelt hat, kann eine Ordnungswidrigkeit vorliegen.

Diese Verpflichtung gilt aber zunächst nur gegenüber der zuständigen Behörde - also öffentlich-rechtlich - und nicht zwingend auch gegenüber dem Käufer. Ob dieser zivilrechtlich einen Anspruch auf die Übergabe eines korrekten Ausweises hat, ist eine Frage der vertraglichen Regelung.

Üblicherweise wird die Übergabe des Energieausweises im notariellen Kaufvertrag nur dokumentiert und die Übergabe eines - korrekten - Energieausweises nicht als vertragliche Pflicht des Verkäufers beschrieben.

Einen direkten Anspruch hat der Käufer daher im Allgemeinen nicht. Er kann den Verkäufer nur über's Eck zur Nachbesserung motivieren, in dem er den Verkäufer auf die Ordnungswidrigkeit hinweist, die aufgrund der falschen Datengrundlage im Raum steht.

Die Übergabe eines inhaltlich falschen Energieausweises selbst ist nach GEG 2020 keine Ordnungswidrigkeit. Nur das Zurverfügungstellen falscher Daten kann von den zuständigen Behörden gegebenenfalls geahndet werden.

Unzulässige Ausrede**Kann der Verkäufer darauf verweisen, dass ein "falscher" Energieverbrauchsausweis nicht sein Problem sei?**

Ein entsprechender Hinweis wäre rechtlich falsch. Denn grundsätzlich muss ein richtiger Energieausweis erstellt werden, um den Pflichten des Gebäudeenergiegesetzes (GEG 2023) zu entsprechen. Wenn der Aussteller des Energieausweises allein für die falschen Daten verantwortlich ist, trifft den Verkäufer aber kein Verschulden und es liegt auch keine Ordnungswidrigkeit vor.

Unter Umständen besteht aber ein direkter Anspruch des Käufers auf Korrektur durch den Aussteller. Das hängt aber davon ab, wann und zu welchem Zweck der Ausweis ausgestellt wurde.

Beschwerdestelle**Wo können sich Betroffene beschweren?**

Eine eigene Beschwerdestelle speziell für Energieausweise gibt es nach dem Wissen des Autors nicht.

Der Käufer könnte sich aber an die zuständige Stelle für die Kontrolle von Energieausweisen und Inspektionsberichten (Stichprobenkontrolle) wenden.

Kontakt:**Dominik Krause, Rechtsanwalt**

Dr. Monnerjahn und Hirt, Rechtsanwälte und Notar, Bremen

Am Wall 190, D-28195 Bremen

Telefon: +49 (0) 421 32 33 000

E-Mail: krause@monnerjahn-hirt.de

Internet: www.monnerjahn-hirt.de

Rechtliche Hinweise:

Bitte beachten Sie: Sämtliche Verwertungsrechte dieser Publikation liegen beim Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien, Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin, Stuttgart. Sie dürfen diese Publikation weder an Dritte weitergeben, noch gewerblich nutzen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Antworten der Autoren den Wissensstand des angegebenen Datums widerspiegeln. Sämtliche Antworten, bzw. Informationen wurden von den Autoren nach bestem Wissen erteilt. Für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der erteilten Informationen übernehmen wir keine Haftung. Ebenso wenig können wir für die Fehlerfreiheit der veröffentlichten Informationen und Materialien einstehen.



„Diese Schulung sollte Pflicht für alle Pelletfachleute werden!“

Ein Experte berichtet von seinen Erfahrungen mit dem Lernmodul „Pelletfeuerungen in der Energieberatung“

Bild 1: Der Diplom-Ingenieur und Energieberater Dietrich Matten arbeitet seit mehr als 20 Jahren mit Pellets und greift damit auf reichlich Expertise zurück. © Foto: Dietrich Matten

Kurzinfo

Das neue Lernmodul „Pelletfeuerungen in der Energieberatung“ bietet Energieberatern, Heizungsbauern, Planern und Architekten kompetentes Fachwissen zum Heizen mit einem Pelletkessel oder Pelletkaminofen. Mit der Online-Weiterbildung des Deutschen Pelletinstituts (DEPI) können diese ihre Kenntnisse in den Bereichen Technik, Wirtschaftlichkeit, Förderung und Beratung festigen. Außerdem beinhaltet die Schulung den Pellet-Check.

Mit dem Online-Tool können Fachleute schnell prüfen, ob und wie eine Pelletanlage beim Kunden installiert werden kann. Zusätzliches Plus: Der erfolgreiche Abschluss wird von der Deutschen Energieagentur (dena) mit 6 Unterrichtseinheiten (UE) belohnt! Welchen Mehrwert das Lernmodul bietet und wieso es sich lohnt, dafür Zeit aufzubringen, erzählte Dietrich Matten im Interview. Er ist Diplom-Ingenieur, Energieberater sowie ehemaliger Geschäftsführer und Inhaber einer Firma für Fertiglager.

Inhalte und Ziele

Herr Matten, Sie haben das Lernmodul „Pelletfeuerungen in der Energieberatung“ kürzlich absolviert. Welche Inhalte und Lernziele des Moduls finden Sie besonders interessant?

D. Matten: Als Diplom-Ingenieur ist natürlich immer Technik mein Steckenpferd. Die Schnitte und Schaubilder von Kesseln begeistern mich. Aber besonders lehrreich und auch wirklich gut aufbereitet ist der Teil zur staatlichen Förderung von Pelletfeuerungen. Das ist auch wichtig und in jedem Gespräch, was ich in den letzten Wochen geführt habe, war die Frage vom Kunden: „Was wird denn gefördert?“

Zeitaufwand

Wie lange haben Sie gebraucht, um das Lernmodul und die Abschlussprüfung zu bearbeiten?

Ich habe fünf Stunden gebraucht, es geht aber auch schneller. In der Vergangenheit habe ich sehr viel mit Pellets und Lagertechnik gearbeitet und kenne daher das Potenzial vom Heizen mit dem Brennstoff. Deshalb empfehle ich vielen meiner Kunden eine Holzfeuerung. Trotzdem wollte ich mir die Zeit nehmen, um das Zusatzmaterial in Ruhe anzusehen. Es hat sich gelohnt!



Bild 2: Das Online-Lernmodul „Pelletfeuerungen in der Energieberatung“ schult Fachleute zum Heizen mit Pellets. © Deutsches Pelletinstitut GmbH, eCOlearn GbR

Nutzen für die Praxis

Welchen Mehrwert bietet Ihnen das Lernmodul für Ihre berufliche Praxis?

Ein kurzer Check zur Selbstkontrolle ist hin und wieder hilfreich. Und da ist das Lernmodul optimal. In den letzten Monaten habe ich auch selbst Energieberater ausgebildet und kann mir gut vorstellen das Modul im Unterricht oder in der Weiterbildung einzusetzen.

Argumente gegen Vorurteile bei Kunden

Wie unterstützt Sie das Lernmodul darin Vorurteile gegen moderne Holzenergie im Kundengespräch zu widerlegen?

Die eingangs des Lernmoduls aufgeführten Fakten zum Thema Herstellen von Pellets sind dafür sehr hilfreich. Aber auch die Punkte Luftreinhaltung und die Frage nach dem, was aus dem Schornstein kommt, sind Standardfragen in den Diskussionen. Und wenn man kurze Antworten an der Hand hat, ist es leicht zu vermitteln.

Pellet-Check

Mit dem im Angebot enthaltenen Pellet-Check kann schnell und einfach ermittelt werden, ob und wie eine Pelletanlage beim Kunden installiert werden kann. Inwiefern vereinfacht er die Beratung?

Checklisten sind immer nützlich, vor allem, wenn sie gut erläutert werden. Ich habe mir schon überlegt, wie ich den Kunden selbst ein Erfolgserlebnis und Mitwirkung ermöglichen kann. Mit Hilfe des Pellet-Checks kann im Gespräch gemeinsam die Lösung gefunden werden. Und nichts ist besser, als wenn Kunden selber darauf kommen, dass in ihrem Projekt eine Holzheizung optimal ist.

Stärken des Moduls

Warum würden Sie das Lernmodul weiterempfehlen?

Es verschafft einen schnellen Überblick mit soliden Fakten. Ich meine, es sollte Pflicht werden für alle die mit Pellets umgehen. So würden irreführende Aussagen vermieden und dafür zielsicher beraten werden. Außerdem können Heizungsbauer und Energieberater so das positive Image der Branche fördern.

Herr Matten, vielen Dank, dass Sie Ihre Erfahrungen mit uns geteilt haben!

Bild 3: Auf der Ergebnisseite des Pellet-Checks ist auf einen Blick erkennbar, ob sich der Wechsel zu einer Pelletheizung oder einem Pelletkaminofen lohnt.
© Deutsches Pelletinstitut GmbH, ecolearn GbR



Praxis-Hilfe

Pellet-Check als Praxis-Hilfe:

- Einfach und schnell prüfen:
Kann eine Pelletanlage beim Kunden installiert werden?
- Flexible Beantwortung von 10 Fragen zum Gebäude
- Ergebnis inkl. voraussichtlichem Fördersatz als PDF oder ausgedruckt an Kunden schicken
- Für Pelletfachbetriebe beim DEPI kostenlos erhältlich unter:
www.depi.de/fachinformationen

Praxis-Tipp

Lernmodul „Pelletfeuerungen in der Energieberatung“ im Überblick:

- Fachwissen zum Heizen mit Pellets
- Flexible Bearbeitungszeit
- Pellet-Check für kompetente Kundenberatung
- Nützliche Grafiken, Quizfragen und weiterführendes Material
- dena-Zertifizierung mit 6 Unterrichtseinheiten (UE)
- Kosten: 189 € inkl. Abschlussprüfung

Weitere Informationen

Lernmodul „Pelletfeuerungen in der Energieberatung“ direkt starten:

www.energieberater.depi.de

Weitere Infos zu DEPI-Schulungen: www.depi.de/schulungen

Schnell sein lohnt sich: Die ersten 10 Teilnehmer sparen mit dem Gutscheincode „10-ENEV“ 10 % vom Anmeldepreis!

Bild 4: Das Lernmodul wird vom Energieberaterverband GIH und dem Deutschen Energieberater-Netzwerk (DEN) e.V. unterstützt.
© GIH e.V. © DEN e.V.





Bundesregierung sieht Holzpellets als günstigsten Brennstoff für die Zukunft

Energiepreisprognose des BMWK für neues Heizungsgesetz

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo

Verlässliche Heizkosten sind nicht erst seit der Diskussion um die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes - öffentlich als „Heizungsgesetz“ bekannt geworden - in aller Munde. Die Bundesregierung hat nun eine Prognose zu den Kosten verschiedener Energieträger für die kommenden 12 Jahre veröffentlicht.

Holzpellets schneiden über diesen Zeitraum mit einem Durchschnittspreis von 8,58 Cent/Kilowattstunde (kWh) mit Abstand am günstigsten gegenüber allen anderen aufgeführten Energieträgern ab - wie Biomethan, Fernwärme, Erdgas und Wärmepumpe.



Bild 2: DEPV-Geschäftsführer Martin Bentele, Diplom-Forstwirt.

© Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband

Vorteile der Holzpellets

„Für den heimischen Energieträger, der auf der Basis eines breit verfügbaren heimischen Restholzvolumens erzeugt wird, überrascht das Ergebnis nicht“, betont DEPV-Geschäftsführer Martin Bentele.

„Auch wenn der Preis für Pellets aufgrund der Energiepreis-Verwerfungen durch den Angriffskrieg auf die Ukraine im letzten Jahr kurzfristig stark angestiegen

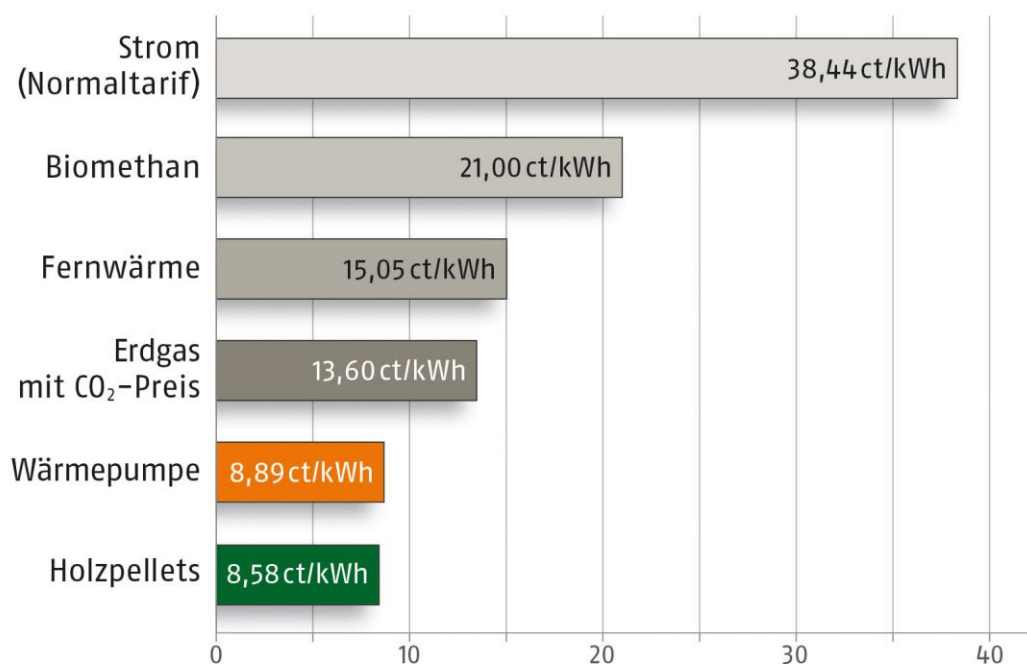
ist, bleibt er in der Regel nur saisonal bedingten leichten Preisschwankungen unterworfen, die meistens von der Baukonjunktur beeinflusst werden. Als klimafreundlicher Brennstoff sind sie jedoch unabhängig von CO₂-Preisen und frei von Spekulationseinflüssen“, so Diplom-Forstwirt Bentele.

Pelletproduktion bleibt gesichert

Deutschland ist seit Jahren europaweit führend bei der Pelletherstellung und regelmäßiger Nettoexporteur. Im Vorjahr wurden rd. 3,6 Mio. Tonnen (t) produziert. Der klimabedingt notwendige Waldumbau hin zu mehr Mischbeständen in den kommenden Jahrzehnten wird zu einer weiterhin gesichert hohen Versorgung mit Resthölzern als Grundlage der Pelletproduktion führen.

„Die Bundesregierung hat dies mit ihren Aussagen zur Verlässlichkeit des Pelletpreises bis zum Jahr 2035 bestätigt“, folgert Bentele.

Prognose Energiepreise 2022 – 2035



Quellen: Annahmen aus BMWK-Langfristszenarien (Stand: August 2023), Umrechnung Strom (Wärmepumpentarif) mit JAZ von 3,5 (DEPI)
© Deutsches Pelletinstitut GmbH

Quellen: Annahmen aus BMWK-Langfristszenarien (Stand: August 2023), Umrechnung Strom (Wärmepumpentarif) mit Jahresarbeitszahl (JAZ) von 3,5 (DEPI). © Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband

Preise in Cent je Kilowattstunde*	Erdgas mit CO ₂ -Preis	Strom (WP-Tarif)	Strom (Hilfsenergie, Normaltarif)	Biomethan	Biomasse (Pellet)	Fernwärme
2022	18,85	33,55	41,94	35,97	11,00	15,72
2023	16,04	33,55	41,94	27,57	10,00	18,00
2024	12,07	30,00	37,00	20,83	8,00	15,00
2025	12,11	30,00	37,00	18,16	7,87	14,00
2026	12,27	30,15	37,19	18,34	7,95	14,14
2027	12,34	30,30	37,37	18,52	8,03	14,28
2028	12,42	30,45	37,56	18,71	8,11	14,42
2029	12,64	30,60	37,75	18,89	8,19	14,57
2030	12,86	30,76	37,93	19,08	8,27	14,71
2031	13,10	30,91	38,12	19,27	8,36	14,86
2032	13,35	31,07	38,31	19,47	8,44	15,01
2033	13,73	31,22	38,51	19,66	8,52	15,16
2034	14,24	31,38	38,70	19,86	8,61	15,31
2035	14,40	31,53	38,89	20,06	8,70	15,46

Tabelle: Übersicht der prognostizierten Preise für verschiedene Brennstoffe. Pellets sind weitaus günstiger.

Datenquelle: Beantwortung (Bundestag Drucksache Nr. 20/8076, S. 18) Kleine Anfrage (Drucksache Nr. 20/7923) CDU/CSU-Fraktion „Offene Fragen zum Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)“

Aussagen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK):

Die Annahmen zu den Energiepreisen, die in der Regel der Wirtschaftlichkeitsberechnungen und zur Darstellung des Erfüllungsaufwandes genutzt wurden, beruhen auf umfangreichen Modellierungen des Energiesystems und beziehen mögliche Entwicklungen von CO₂-Preisen sowie Netzentgelte und sonstige Abgaben und Umlagen mit ein.

Die zugrunde liegenden Annahmen zu den Kosten der Energieträger sind kohärent mit den Annahmen der BMWK-Langzeitstudien. Die zugrunde gelegten CO₂-Preise entsprechen ebenfalls den Annahmen aus den BMWK-Langfristszenarien.

Weitere Informationen

Anna Katharina Sievers

Leitung Kommunikation, Personal, Geschäftsstelle

Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e.V. (DEPV)

Deutsches Pelletinstitut GmbH (DEPI)

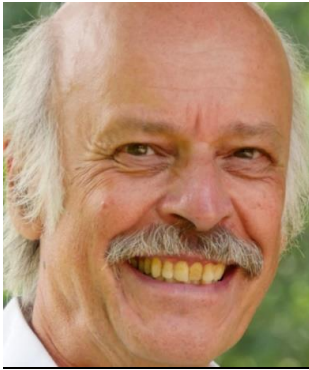
10117 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 8

Tel.: +49 (0) 30 - 6881599-54

Fax: +49 (0) 30 - 6881599-77

E-Mail: sievers@depv.de

Internet: www.depv.de , www.depi.de



16.09.2023

Erfahrungen mit der kommunalen Wärmeplanung Perspektiven im Hinblick auf das neue Gesetz

Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer e&u energiebüro, Bielefeld antwortet **Melita Tuschinski**, Redaktion GEG-info.de, zu Webinaren seines Energiebüros

© Foto: e&u energiebüro

Kurzinfo

Bis 2045 soll ganz Deutschland klimaneutral sein. Auch die Dürregebiete bundesweit mahnen, dass wir schnellstmöglich das Verbrennen fossiler Energien wie Gas, Heizöl oder Benzin einstellen müssen. Die Vorgaben der GEG-Novelle 2024 reichen dafür nicht aus. Erst im Verbund mit dem neuen Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung kann der Rahmen und die Investitionssicherheit geschaffen werden. Das neue Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung ist auf dem Weg und soll voraussichtlich auch ab 1. Januar 2024 in Kraft treten.

Pro kommunale Wärmeplanung

Herr Brieden-Segler, seit 25 Jahren erstellen Sie mit Ihrem Team Energie- und Klimaschutzkonzepte für Gebäude. Die CO₂-freie Wärmeversorgung spielt eine wichtige Rolle. Was spricht für die kommunale Wärmeplanung?

Bis spätestens 2045 muss die Wärmeversorgung in ganz Deutschland klimaneutral erfolgen. Dafür benötigen Gebäude Wärme und Warmwasser ohne fossile Brennstoffe sowie Gewerbe und Industrie klimaneutrale Prozesswärme. Einzellösungen sind dabei - insbesondere in dicht besiedelten Gebieten - nicht geeignet. Eine Fern- bzw. Nahwärmelösung ist erforderlich. Dies muss örtlich konkret geplant sein und von den Bereichen abgegrenzt werden, in den Gebäude-Eigentümer und -Eigentümerinnen sich selbst um die Beheizung und das Warmwasser kümmern.

Rolle der Kommunen

Die Kommunen übernehmen in der Regel die kommunale Wärmeplanung. Welche Rolle spielen sie dabei, wofür sind sie konkret verantwortlich?

Die Städte und Gemeinden sind für die Bauleitplanung und die Daseinsvorsorge mit Energie zuständig. Sie wissen, wie die konkrete Situation vor Ort aussieht. Sie legen in Bebauungsplänen auch die Art der Energieversorgung fest. Die wirtschaftliche Nah- und Fernwärmeversorgung sichern sie durch kommunale Satzungen. Sie weisen Fernwärmevorranggebiete aus und sichern diese mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dies ermöglicht einen kostengünstigen und wirtschaftlichen Fernwärmeausbau, wie bei der Abwasser- oder Müllentsorgung.

Förder-Chancen

Kommunen müssen je nach Einwohnerzahl bis Mitte 2026 oder Mitte 2028 Wärmepläne erstellen. Derzeit gibt es noch eine sehr hohe Förderung.

Ja, die Förderung beträgt aktuell 90 % für die Erstellung der Pläne. Nächstes Jahr sollen es noch 70 % sein. Kommunen in der Haushaltssicherung erhalten 10 % zusätzlich. Kommunen sollten schnellstmöglich Förderanträge einreichen. Problematisch könnte allerdings das Finden eines geeigneten Planungsbüros sein.

Neubaugebiete /
Bestandsgebäude

Gibt es Unterschiede zwischen Gebieten mit Neu- oder Bestandsbauten?

Neubaugebiete benötigen weniger Wärme. Kleine Wärmepumpen können den Bedarf jeweils decken. Bei höherer Bebauungsdichte kommt eine kalte Nahwärmeversorgung in Frage. Problematisch sind Bestandsbauten und Prozesswärme.

Praktische Erfahrung

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Wärmeplanung soweit gesammelt?

Bei kleinen und mittleren Kommunen ist die Umsetzung der Maßnahmen einfach, wenn die örtlichen Handlungsträger engagiert sind. Problematisch ist, dass sie **in der Regel** nicht über eigene Stadtwerke verfügen und dementsprechend Lösungen für eine geeignete Wärmeversorgung erst finden müssen. Wir blicken allgemein auf sehr gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Kommunen. Viele ihrer Akteure haben erkannt, wie notwendig Klimaneutralität ist und wollen diese unterstützen. Zusammen mit ihnen sowie den Verwaltungen und der Politik finden wir gute Lösungen. Vereinzelt blockieren Handlungsträger eher die Maßnahmen und legen das fertige Konzept zu den Akten. Doch dies wird künftig - dank dem Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung - nicht mehr zulässig sein.

Bereiche ohne Nah-
und Fernwärme

Nah- und Fernwärme eignet sich nicht für alle Bereiche. Wie gehen Sie vor?

Für Ein- und Zweifamilienhäuser eignen sich Einzelheizungen, üblicherweise über Wärmepumpen. Sie bilden ca. 80 % der Wohngebäude in Deutschland, in **größeren** Städten sind es 90 bis 95 %. Auch für die meisten Bestandswohnhäuser eignen sich Wärmepumpen. Die kommunale Wärmeplanung identifiziert diejenigen Bereiche, die sich für eine Nah- oder Fernwärme eignen. Diese abzugrenzen ist einfach und schnell getan. Zunächst wird zwischen Einzel- und verdichteter Bebauung unterschieden. Nahwärmelösungen lohnen sich häufig auch für kleinere Kommunen. Dänemark zeigt vor, wie sich die Wärmeversorgung im ländlichen Raum bewährt. Erneuerbare Wärmequellen sind hier dort vorhanden durch Biogasanlagen, Wärmerückgewinnung aus Abwasser, große Solaranlagen usw.

Gesetz für
Wärmeplanung

Ab nächstem Jahr soll das Wärmeplanungsgesetz gelten. Was ändert sich?

Die von uns entwickelten Klimaschutzkonzepte sind umfangreicher. Die Wärmeplanung ist nur wichtiger Teilaspekt. Die anstehenden kommunalen Wärmepläne sind sehr praxisorientiert. Sie beruhen auf einer sehr detaillierten Datenaufnahme der Wärmebedarfe und Potenziale für erneuerbare Wärmeerzeugung.

Nutzen der
kommunalen
Wärmeplanung

Wie nützlich ist die kommunale Wärmeplanung für die Praxis?

Gut 20 Jahre verbleiben uns bis 2045 für den Umbau der Wärmeversorgung in Richtung Klimaneutralität. Diese Zeitspanne ist recht knapp. Deutschland hat letztendlich zu diesem Thema 30 Jahre „vertan“. Wir blicken zurück auf eine Phase billigen Gases und Öls. Viele europäische Nachbarländer haben viel früher damit begonnen und sind daher auch erheblich weiter fortgeschritten. Spätestens 2045 wird es auch bei uns keine Gas- und Ölheizung mehr geben. Dies ist

durch das Klimaschutz- und Energiewirtschaftsgesetz festgelegt und durch EU-Recht festgeschrieben. Die kommunale Wärmeplanung müssen wir schnell realisieren. Die Bürger, Bürgerinnen und Unternehmen müssen jedoch zunächst noch zusätzlich investieren um ihre Heizungen umzustellen.

Probleme in
der Praxis

Wo sehen Sie praktische Probleme bei der kommunalen Wärmeplanung?

Die Datenerfassung ist unproblematisch. Diese notwendigen Informationen liegen bei den Bezirksschornsteinfegern, den Gas- und Stromnetzbetreibern sowie den Kommunen bereits alle vor. Es werden keine neuen Daten benötigt. Die kommunale Wärmeplanung umzusetzen, könnte allerdings schwierig werden. Die finanziellen Mittel für die geplanten Maßnahmen, beispielsweise Wärmeleitungsbau, sind auch nicht problematisch. Kritisch ist jedoch der derzeitige Beschaffungsschub für Wärmepumpen. Doch dieser wird sich auch schnell wieder auflösen. Fehlende Arbeitskräfte könnte sich tatsächlich als Problem erweisen. Es gibt einfach zu wenige Tiefbauunternehmen für die schnell zu verlegenden, benötigten Leitungen. Wie sich zeigt, verzeichnen die Handwerker erhebliche Qualifikationsdefizite bezüglich Wärmepumpen. Wir sind - im Vergleich zu unseren europäischen Nachbarn - ein „Entwicklungsland“ in Bezug auf Wärmepumpen.

Wichtige
Kriterien

Was sollten die Kommunen bei der kommunalen Wärmeplanung beachten?

Die Wärmeplanung sollte folgende wichtigen Kriterien berücksichtigen:

- möglichst schnell eine CO₂-Reduzierung bzw. Klimaneutralität erreichen,
- Erneuerbare Energie möglichst energieeffizient bereitstellen,
- die Wärmeversorgung für alle Menschen bezahlbar gestalten.

Bürger und Bürgerinnen sowie Unternehmen sollten bei der Wärmeplanung eingebunden werden. Je besser dies gelingt, desto einfacher wird die Umsetzung.

Fazit für Planer

Was raten Sie Berufskollegen bezüglich der kommunalen Wärmeplanung?

Planungsbüros rate ich sich an den Bedürfnissen der Menschen und Unternehmen vor Ort zu orientieren. Ihr Ziel sollte sein, möglichst schnell eine fossilfreie Wärmeversorgung zu erreichen. Für Gas- und Ölversorger bedeutet dies, dass ihr Geschäftsmodell nicht mehr trägt. Auch Stromnetzbetreiber sollten die Plänen einbeziehen, wenn die Nah- oder Fernwärme nicht sinnvoll ist. Die Stromnetze für Wärmepumpen und Ladestationen müssen schnell ausgebaut werden.

Herr Brieden-Segler, danke für dies informative und ausführliche Interview!

Kontakt

Für weitere Informationen:

Michael Brieden-Segler, Geschäftsführer
e&u energiebüro gmbh
Markgrafenstr. 3, 33602 Bielefeld
Telefon: +49 (0) 521 / 17 31 44
E-Mail: brieden-segler@eundu-online.de
Internet: www.eundu-online.de



05.10.2023

Beim Abdichten ist weniger oft mehr

Hinweise des Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB e. V.)
zur Gebäudepräparation für Blower-Door-Messungen nach GEG

Abb. 1: © Grafik FLiB

Kurzinfo

Welche Öffnungen in der Gebäudehülle muss ich beim Blower-Door-Test nach Gebäudeenergiegesetz (GEG) abdichten, welche sind tabu? Drei Jahre nach Inkrafttreten des ersten GEG 2020 haben die meisten Messteams Erfahrungen mit GEG-Schlussmessungen gesammelt. Die neuen Regeln zur Gebäudevorbereitung haben sich noch nicht bei allen fest eingepreßt. Darauf lassen Fehler schließen, die der Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB e. V.) in Prüfberichten oder im Rahmen seiner Fachkräftezertifizierung zum „zertifizierten Prüfer der Gebäude-Luftdichtheit“ häufig festgestellt hat.



Abb. 2: „Zu wenig dichtet eigentlich niemand ab, das Gegenteil kommt aber immer wieder vor“, beschreibt FLiB-Geschäftsführer Oliver Solcher seine Beobachtungen.

© Foto: FLiB

Was fordert das
GEG und die Norm?

Gesetzliche Anforderungen an die Abdichtung

Das GEG beziehungsweise die mit ihm verbundene Prüfnorm DIN EN ISO 9972 (Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden - Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden - Differenzdruckverfahren) kennt nur zwei Fälle, in denen man Öffnungen in der Gebäudehülle für die Schlussmessung abdichtet:

- **RLT:** Bauteile einer raumlufttechnischen Anlage (RLT) im Sinne des GEG
- **Künftige Geräte:** Durchdringungen der Hülle, die für den Einbau bestimmter, zum Messzeitpunkt aber noch nicht vorhandener Geräte vorgesehen sind. Namentlich sind das Kaminöfen, Wäschetrockner und Dunstabzugshauben. Eine solche Situation findet sich häufiger bei von Bauträgern errichteten Gebäuden. Auch wenn Lüftungs- oder Klimaanlage zum Messzeitpunkt noch fehlen, werden die zugehörigen Durchdringungen abgedichtet - unabhängig davon, ob das GEG die Geräte als raumlufttechnische Anlage zählt oder nicht.



Abb. 3: Abdichten - nein danke: Kaminhinterlüftung, Abluftöffnung im fensterlosen Bad, Fahrerschachtbelüftung, Ablufthaube, Katzenklappe und ein der freien Lüftung dienender Fensterfalzlüfter (von oben links nach unten rechts) sind Beispiele von Öffnungen, die man für GEG-Schlussmessungen nicht abdichten darf. © Collage und Fotos: FLiB

Für Messung nicht abdichten

Hier heißt es: schließen oder nichts tun

Sind Ablufthaube, Trockner und Öfen vorhanden, behandelt man sie wie alle anderen Öffnungen in der Gebäudehülle, die nicht zu einer RLT im GEG-Sinn gehören:

- **Schließbare Öffnungen:** Besitzen sie einen Schließmechanismus, darf man sie ganz normal verschließen. Darüber hinaus bleiben sie, wie sie sind. Oder wie die Prüfnorm das nennt: „Wenn schließbar, dann schließen, sonst keine Maßnahme.“ Für die Messteams heißt das: Anders als von EnEV-Schlussmessungen her gewohnt, dürfen sie bei einer GEG-Schlussmessung die Kaminhinterlüftung genauso wenig abkleben wie die Abluftöffnung im fensterlosen Bad, wie Fensterfalzlüfter für die freie Lüftung oder Briefkastenschlitz und Katzenklappe.
- **Schächte:** Auch ein Wäscheschacht zur unbeheizten Waschküche oder die Fahrerschachtbelüftung des Aufzugs bleiben für den Blower-Door-Test offen, wenn sie sich nicht regulär verschließen lassen.
- **Nachströmöffnungen der Abzugshaube und Verbrennungsluftversorgung:** Für diese gilt auch: Schließen, wenn verschließbar, sonst offen lassen.

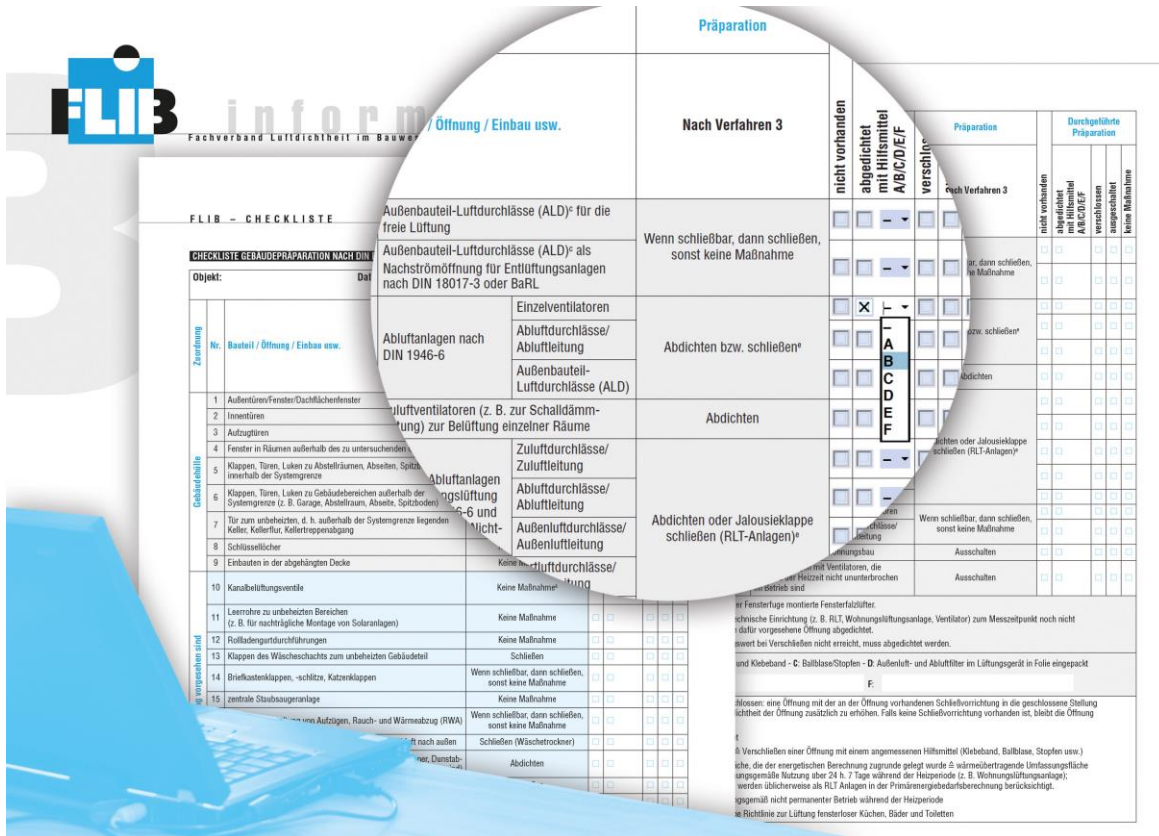


Abb. 4: Broschüre und Checkliste neu aufgelegt: Der FLiB e. V. hat die in seiner Broschüre „Anforderungen an den Prüfbericht nach DIN EN ISO 9972“ enthaltene „Checkliste für Verfahren 3“ erweitert. Mit der neuen Version können Blower-Door-Messteams alle von der Norm geforderten Angaben zur Gebäudepräparation dokumentieren und dann dem Prüfbericht beilegen. Unter www.flib.de ist die Checkliste auch einzeln abrufbar. © Grafik: FLiB

Arbeitshilfe für Messteams

Erweiterte FLiB-Checkliste hilft weiter

„Bis wirklich alle Messenden die neuen Regeln verinnerlicht haben, empfehle ich ihnen dringend, unsere ausführliche Checkliste für Verfahren 3 der Norm zurate zu ziehen“, betont der FLiB-Experte. Auch über diesen Zeitpunkt hinaus können sie die Vorlage dazu nutzen, um ihr Vorgehen bei der Gebäudepräparation nachvollziehbar zu dokumentieren. Dafür hat der Fachverband die bestehende Checkliste um zusätzliche Felder ergänzt. Hier lassen sich die zum Abdichten verwendeten Hilfsmittel vermerken und bei RLT-Anlagen auch die Lage der Abdichtungen - direkt am Gerät, an den einzelnen Luftdurchlässen usw. Diese Angaben schreibt die aktuelle Norm für Blower-Door-Prüfberichte vor. Unter www.flib.de steht die Checkliste zum kostenfreien Download bereit. Die ebenfalls neu aufgelegte FLiB-Broschüre „Anforderungen an den Prüfbericht nach DIN EN ISO 9972“, der die Checkliste entstammt, liefert weitere Hinweise zum Thema.

➔ **Direkter Link zum Download der FLiB-Checkliste**

Kontakt

Für weitere Info: Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher
 Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB)
 Storkower Straße 158, 10407 Berlin
 Telefon: 030-29 03 56 34, Fax: 030-29 03 57 72
 E-Mail: info@flib.de, Internet: www.flib.de

08.11.2023



Abb. 1. Logo © Grafik: FLiB

Eine relevante Frage auch beim Blower-Door-Test: Raumlufthechnische Anlage oder freie Lüftung?

Hinweise und Arbeitshilfen des Fachverbandes Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB e. V.) für Blower-Door-Messungen nach Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Kurzinfo

Wer einen Blower-Door-Test als Schlussmessung durchführen will, muss wissen, wie das Gebäude gelüftet wird. Die Art des Lüftungssystems wirkt sich direkt auf den Dichtheitstest aus. Auskunft zu erhalten ist für Messteams allerdings nicht immer ganz einfach. Der FLiB e. V. gibt Tipps dazu, erklärt Zusammenhänge und stellt ein Hilfsmittel bereit.

Besonderheiten

Unterschied EnEV- und GEG-Schlussmessung

Bei EnEV-Schlussmessungen beschränken sich lüftungsabhängige Besonderheiten auf unterschiedliche Dichtheitsanforderungen, die Gebäude mit sogenannter freier Lüftung und solche mit einer raumlufthechnischen Anlage (RLT) erfüllen müssen. Erfolgt die Messung im Rahmen des Gebäudeenergiegesetzes GEG, kommt noch ein praktischer Aspekt hinzu: Hier unterscheidet sich zudem die Art und Weise, wie die Messteams das Gebäude auf die Überprüfung vorbereiten.



Abb. 2: „Viele unserer messenden Mitglieder beklagen, dass ihnen die Info zur geplanten Lüftungsart häufig fehlt. Auch weil ihre Kontaktpersonen sich mit Lüftungsfragen nicht auskennen“, stellt Oliver Solcher vom Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB e. V.) fest.

© Foto: Christina Kurby / FLiB

Umgang mit Öffnungen

Nur verschließen oder abdichten?

Außenluftdurchlässe, die zur freien Lüftung dienen, wie zum Beispiel Fensterfalzlüfter oder Einzelventilatoren im fensterlosen Badezimmer, darf man für die GEG-Schlussmessung lediglich mit eventuell dafür vorhandenen Vorrichtungen verschließen. Bauteile einer RLT-Anlage müssen dagegen stets abgedichtet werden. Um das Gebäude für den Blower-Door-Test jeweils korrekt vorzubereiten und den entsprechenden Aufwand kalkulieren zu können, müssen Messteams möglichst schon vor Angebotsabgabe wissen, womit sie es zu tun haben.



Abb. 3: **Eckdaten für Blower-Door-Test gesucht:** Bevor es ans Messen gehen kann, brauchen Messteams zahlreiche Infos zum Objekt. Ein neuer Fragebogen des FLiB e. V. hilft bei deren Abfrage. Zu finden unter www.flib.de. © Foto: FLiB

RLT-Anlage im Sinne des GEG

Der Energieausweis hilft weiter

„Entscheidend ist, was in der Energiebedarfsberechnung oder im Energieausweis steht“, erklärt Solcher. Wurde etwa beim Berechnen eine „Zu-Abluftanlage“ zur Belüftung des Gebäudes angesetzt oder im Energieausweis das Kästchen neben „Lüftungsanlage“ angekreuzt, handelt es sich um eine raumlufttechnische Anlage im Sinne des GEG. Folglich wird abgedichtet. Hat man aber ein Entlüftungssystem beispielsweise nur fürs fensterlose Bad geplant, erfolgt die Bedarfsberechnung mit „freier Lüftung“ und das Kreuz im Energieausweis steht bei „Fenster-“ oder „Schachtlüftung“. Dann genügt normales Verschließen.

Frage nach dem Zweck

Ein Ventilator macht noch keine Lüftungsanlage

Für Verwirrung sorgt gelegentlich, dass raumlufttechnische Anlagen auch als ventilatorgestützte Lüftung bezeichnet werden. „Manche setzen darum das Vorhandensein von Ventilatoren mit einer RLT im Sinne des GEG oder der EnEV gleich. Doch das ist ein Trugschluss“, betont der FLiB-Experte. Im Zweifelsfall müsse man nach dem Zweck fragen, den die verbauten Lüftungselemente erfüllen sollen. Geht es rein darum, den Bautenschutz sicherzustellen, gehören sie zur freien Lüftung. Denn der aus hygienischen und gesundheitlichen Gründen notwendige Luftaustausch erfolgt hier weiter über die Fenster. RLT-Anlagen dagegen übernehmen auch diesen hygienischen Luftwechsel. In einer solchen Wohnung kann, wer möchte, komplett aufs Fensteröffnen verzichten. Außer vielleicht, wenn es drinnen im Sommer zu heiß wird.



Abb. 4: Entlüftungssystem eines fensterlosen Bades oder Bauteil einer Lüftungsanlage für die gesamte Wohnung? Von der Antwort hängt ab, welche Maßnahmen Blower-Door-Messteams für eine GEG-Schlussmessung ergreifen müssen. © Foto: FLiB

Geltende Vorschriften

Auf den Stichtag achten

Ob beziehungsweise welche Bauteile für eine Blower-Door-Schlussmessung abzudichten sind, hängt auch davon ab, welche Rechtslage für das Prüfobjekt überhaupt gilt. Dabei zählt das Datum des Bauantrags oder der Bauanzeige. Noch immer laufen Bauvorhaben, die vor Inkrafttreten des GEG am 1. November 2020 beantragt wurden. Sie werden in der Regel noch nach EnEV-Vorgaben überprüft. Erst vom Stichtag an greift das Gebäudeenergiegesetz. Damit Messteams die für ihre Arbeit relevanten Informationen und Daten einfacher zusammentragen können, hat der FLiB einen speziellen Abfragebogen zur Weitergabe an potentielle Auftraggeber entwickelt. Er eignet sich vor allem für Objekte in der Größe von Einfamilienhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern.

➔ **Direkter Link zum Abfragebogen** - kostenfreier Download auf www.flib.de

Tipp für Blower-Door-Messteams:

Kostenlose FLiB-Vorlage für die Angebotsabfrage

Wann wurde das Gebäude errichtet? Welche Anforderung an die Dichtheit seiner Hülle muss es erfüllen? Wie wird es geheizt und gelüftet? Und welchem Zweck soll die Überprüfung der Gebäudeluftdichtheit dienen?

Um ein Objekt für die Messung passend vorbereiten und den Blower-Door-Test korrekt durchführen zu können, benötigen Messteams jede Menge Informationen. Für die wichtigsten hat der Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen (FLiB e. V.) jetzt einen Fragebogen zur Weitergabe an potenzielle Auftraggeber zusammengestellt. Er eignet sich vor allem für Gebäude in der Größe von Einfamilienhäusern und kleineren Mehrfamilienhäusern. Ziel ist es, alle Messenden im Rahmen von Angebotsanfragen zu unterstützen. Deshalb stellt der FLiB den Fragebogen für alle kostenfrei zur Verwendung bereit. Herunterladen: www.flib.de / Rubrik „Publikationen“.

Kontakt

Für weitere Info: Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher
Fachverband Luftdichtheit im Bauwesen e. V. (FLiB)
Storkower Straße 158, 10407 Berlin
Telefon: 030-29 03 56 34, Fax: 030-29 03 57 72
E-Mail: info@flib.de, Internet: www.flib.de



21.11.2023

Welche Wärmepumpe ist die richtige?

Ein Leitfaden zu Systemwahl und Dimensionierung

Praxis-Wissen und Arbeitshilfen unseres Info-Partners Stiebel Eltron.

© Collage: Melita Tuschinski, © Foto: Eisenhans - Fotolia.com

Kurzinfo

Wärmepumpen sind das Heizsystem der Zukunft. Den richtigen Wärmepumpentyp zu wählen und das System korrekt zu dimensionieren, fällt allerdings oft noch schwer. Werden einige grundlegende Kriterien beachtet und überdies die Erfahrungswerte etablierter Hersteller hinzugezogen, lässt sich der Weg zu einer fundierten Entscheidung jedoch schnell und sicher beschreiten.

Die Qual der Wahl

Welche Wärmepumpe soll ich meinem Kunden empfehlen?

Obwohl die Wärmepumpen-Technologie längst kein Nischendasein mehr fristet und inzwischen auch im Bestand immer größere Verbreitung findet, bringt diese Frage manche SHK-Fachhandwerker noch immer in Verlegenheit. Während ihnen die Auswahl einer Gasheizung kaum Probleme bereitet, fällt die Wahl der richtigen Wärmepumpe gelegentlich schwerer. Da die Wärmepumpe künftig jedoch ohne Zweifel eines der dominierenden Heizungssysteme sein wird, führt kein Weg mehr daran vorbei, sich mit den Unterschieden sowie den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Systemtypen vertiefend auseinanderzusetzen. Nur so können Fachhandwerker ihren Kunden gegenüber kompetent auftreten und zielsicher das richtige System vorschlagen. Neben der Wahl des passenden Wärmepumpentyps spielt dabei auch die fachgerechte Dimensionierung eine wichtige Rolle - soll die Wärmepumpe doch weder zu leistungsschwach sein noch unnötige Investitions- und Betriebskosten verursachen.

Systemtyp maßgebend

Die Wahl des Wärmepumpentyps: Luftwärmepumpe als Favorit?

Der erste Schritt auf dem Weg zur richtigen Wärmepumpe ist stets die Wahl des passenden Systemtyps: Soll die Wärmepumpe thermische Umweltenergie aus der Luft, der Erde oder dem Grundwasser gewinnen? Soll also eine Luft-Wasser-, eine Sole-Wasser- oder eine Wasser-Wasser-Wärmepumpe installiert werden? Ginge der Handwerker allein davon aus, welcher Systemtyp im Durchschnitt die höchsten Jahresarbeitszahlen (JAZ) erreicht, müsste er dem Kunden eine Grundwasserwärmepumpe empfehlen. Legte er den Fokus hingegen darauf, welcher Wärmepumpentyp bei den Gesamtbetriebskosten (TCO) durchschnittlich am besten abschneidet, käme wohl nur eine Erdwärmepumpe in Frage. Und wollte er davon ausgehen, welcher Typ im Durchschnitt die geringsten Anschaffungskosten verursacht (und deshalb auch mit großem Abstand am häufigsten installiert wird), würde er ausnahmslos immer der Luftwärmepumpe den Vorzug geben.



Bild 1: Unter allen Wärmepumpentypen ist sie die gefragteste Systemlösung: Die Luft-Wasser-Wärmepumpe erfordert die geringsten baulichen Maßnahmen und ist somit am schnellsten und kostengünstigsten zu installieren.
© Stiebel Eltron

In der Praxis allerdings besteht kaum die Möglichkeit, den Fokus so einseitig zu wählen -vielmehr geht es hier darum, jeden der genannten Aspekte (JAZ, TCO, Anfangsinvestition) vor dem Hintergrund der konkreten Situation angemessen zu gewichten und auf dieser Grundlage eine sinnvolle Entscheidung zu treffen. Maßgeblich sind dabei vor allem zwei Aspekte: Zum einen die verfügbare Grundstücksfläche und die geologischen Gegebenheiten am Gebäudestandort und zum anderen die finanzielle Situation des Kunden. Lässt diese keine Anfangsinvestition zu, die sich erst über einen langen Zeitraum amortisiert, können sich Handwerker und Kunde das Nachdenken über eine Erd- oder Grundwasser-Wärmepumpe oft sparen. Denn die zur Wärmequellenerschließung notwendigen unterirdischen Systeme dieser Wärmepumpentypen sind nur mit einem vergleichsweise hohen Kostenaufwand realisierbar, der sich oftmals erst langfristig durch kontinuierlich niedrigere Heizkosten auszahlt. Dabei spielt natürlich auch der grundsätzliche „Energiehunger“ eines Gebäudes eine Rolle: Eine geringfügig bessere Effizienz bewirkt eine absolut gesehen höhere Einsparung, wenn auch der Gesamtbedarf groß ist - wie beispielsweise bei großen Mehrfamilienhäusern oder Objektbauten. Besteht hingegen ohnehin nur ein vergleichsweise geringer Wärmebedarf - wie beispielsweise bei Einfamilienhäusern - sind die Einsparpotenziale durch das theoretisch etwas effizientere Wärmepumpensystem so niedrig, dass sich das teurere System nicht lohnt. In der Mehrzahl der Fälle ist daher eine Luftwärmepumpe die richtige Entscheidung. Sie erreicht zwar im Durchschnitt etwas geringere Jahresarbeitszahlen, ihre Anschaffungskosten fallen aber am geringsten aus. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Geräte insbesondere in den letzten Jahren in Sachen Effizienz nochmal einen deutlichen Schritt nach vorne gemacht haben.



Bild 2: Damit Sole-Wasser-Wärmepumpen die thermische Energie des Erdreichs nutzen können, werden Erdsonden tief ins Erdreich eingebracht.
© Stiebel Eltron

Luftpumpe ausgewählt

Steht also fest, dass es eine Luft-Wärmepumpe werden soll, gilt es dann im nächsten Schritt den richtigen Gerätestandort zu wählen - und dabei insbesondere zwischen Außen- oder Innenaufstellung der Wärmepumpe zu entscheiden. Auch dieser Schritt hat indessen seine Tücken, wie etliche Beispiele aus der Praxis zeigen. Werden bei einer Außenaufstellung die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestabstände zum Nachbargebäude nicht eingehalten, drohen im ungünstigsten Fall gerichtliche Auseinandersetzungen. Ein Blick in die geltenden Baugesetze des jeweiligen Bundeslandes und die Berücksichtigung der Schallschutzvorgaben vor der Aufstellung kann hier viel Ärger ersparen. Nicht von vorneherein ignoriert werden sollten zudem die Vorteile einer Innenaufstellung: Zwar müssen hierfür Zu- und Abluftkanäle durch die Hauswand geführt oder schallentkoppelte Dachboden-Aufstellungen mit Ein- und Auslass über die Dachhaut realisiert werden - beides ist technisch anspruchsvoller und kostspieliger als die derzeit dominierenden Außenaufstellungen. Im Gegenzug entfallen aber auch alle Konfliktpotenziale einer Aufstellung im Außenbereich. Sofern es der örtliche Bebauungsplan zulässt, kommen darüber hinaus auch manchmal Speziallösungen in Betracht, die gleichsam das Beste beider Welten vereinen - dann wird beispielsweise eine schallentkoppelte Außenaufstellung auf dem Flachdach realisiert. Der Kreativität sind also grundsätzlich keine Grenzen gesetzt, mit dem Ergebnis, dass nahezu jedes Gebäude mit einer Luft-Wärmepumpe ausgestattet werden kann.



Bild 3: Bei Sole-Wasser-Wärmepumpen werden Erdsonden mittels Bohrungen bis zu 200 Meter tief ins Erdreich eingebracht.
© Stiebel Eltron

Wärmequellen

Auch Erd- oder Grundwasserwärmepumpen erwägen

Hat der Kunde indessen grundsätzlich die Möglichkeit, die höheren Anfangsinvestitionen für eine Erd- oder Grundwasserwärmepumpe zu stemmen, sollte auf jeden Fall geprüft werden, ob einer dieser Systemtypen in Frage kommt. Aufstellungsprobleme gibt es hier nicht, da die Geräuschentwicklung dieser Systeme zu vernachlässigen ist. Entscheidend sind jedoch die Standortbedingungen - d.h. die Größe und geografische Lage des Grundstücks sowie der Umfang der unbebauten Grundstücksfläche. Ist ausreichend Freifläche vorhanden, kann eine kostengünstige Variante einer Erd-Wärmepumpe erwogen werden - nämlich die oberflächennahe Verlegung von Flächenkollektoren. Bei günstigen geologischen Gegebenheiten gilt als Richtwert, dass die dazu benötigte Freifläche mindestens doppelt so groß wie die zu beheizende Wohnfläche sein sollte. Die entsprechen-

den Grabungen reichen nur bis in ungefähr 1,50 Meter Tiefe und sind dadurch weit weniger kostspielig als die für Erdsonden erforderlichen genehmigungspflichtigen Vertikalbohrungen, die in der Regel bis 100, manchmal jedoch auch bis 200 Meter tief ins Erdreich getrieben werden. Ist die unbebaute Fläche zu klein für die Verlegung von Flächenkollektoren, bleibt von vorneherein nur die vertikale Variante, die allerdings den Vorzug hat, das energetische Potenzial der Geothermie optimal zu erschließen. Auch hier gilt es zu beachten, dass Erdsonden in einem gewissen Abstand voneinander gebohrt werden müssen (der gesetzlich geforderte Mindestabstand beträgt sechs Meter, je nach Geologie können es ggf. auch größere Abstände sein), um sich nicht gegenseitig ihres geothermischen Potenzials zu berauben. Bei unzureichender Freifläche hierfür können die Bohrungen auch unterhalb der Bodenplatte vorgenommen werden, was natürlich nur bei Neubauten möglich ist.

Und die Grundwasserwärmepumpe? - Sie fristet trotz ihrer theoretisch angesichts der relativ „warmen“ Wärmequelle hohen Jahresarbeitszahlen ein Schattendasein im Wärmepumpenmarkt, und das hat seinen Grund. Denn tatsächlich ist der Realisierungsaufwand bei keinem Systemtyp so hoch wie bei diesem. Zudem werden die Effizienzvorteile oft durch den Strombedarf der Förderpumpen zunichtegemacht. Empfohlen werden kann sie dort, wo der Grundwasserspiegel relativ hoch und die wasserrechtliche Situation so unkritisch ist, dass eine Erschließung unter vertretbarem Aufwand möglich wird. Zudem muss die Wasserqualität bestimmten Vorgaben entsprechen. Ein Sonderfall kann dort gegeben sein, wo ein Bach- oder Flusslauf oder andere oberflächennahe Energiereservoirs wie etwa Grubenwasser genutzt werden können - gegebenenfalls auch auf dem Umweg über sogenannte „kalte“ Nahwärmenetze. In solchen Fällen ist der Einsatz einer Wasser-Wasser-Wärmepumpe oder einer Sole-Wärmepumpe mit Trennwärmetauscher durchaus ernsthaft zu prüfen.

Die Entscheidung

Die fachgerechte Dimensionierung

Ist die Entscheidung über den Wärmepumpentyp getroffen, geht es im nächsten Schritt um die fachgerechte Dimensionierung des Wärmeerzeugers. Hierfür muss zuerst nach DIN EN 12831 die von der Wärmepumpe zu deckende Heizlast des Gebäudes berechnet werden. In diese Berechnung fließen Parameter wie geographische Lage, unbeheizte Räume sowie U-Werte von Fenstern, Türen, Außenwänden und Dachflächen ein. Soll die Wärmepumpe auch die Trinkwarmwasserbereitung übernehmen, ist der entsprechende Energiebedarf ebenfalls in die Berechnungen mit einzubeziehen. Bei Neubauten können durchschnittliche Bedarfsrichtwerte zur Orientierung dienen, im Bestand sollten die aus Abrechnungen ablesbaren Bedarfswerte herangezogen werden. Nicht zuletzt gilt es zu berücksichtigen, ob die Wärmepumpe einen Pufferspeicher erwärmen soll, um zum Beispiel Überschüsse einer Photovoltaik-basierten Eigenstromerzeugung als Wärmeenergie zu speichern oder um Sperrzeiten eines Energieversorgers überbrücken zu können. Sind die Gebäudeheizlast sowie alle zusätzlichen Wärmebedarfe bekannt, wird mithilfe einer Formel nach VDI 4645 die erforderliche Heizleistung der Wärmepumpe in kW ermittelt.



Bild 4: Wasser-Wasser-Wärmepumpen weisen eine ähnliche hohe Effizienz wie Sole-Wasser-Wärmepumpen auf, spielen aufgrund ihrer sehr spezifischen Anforderungen an die örtlichen Gegebenheiten aber eher eine untergeordnete Rolle. © Stiebel Eltron

Speziell bei Luftwärmepumpen ist mit Blick auf die richtige Dimensionierung aber noch ein anderer Gesichtspunkt von Bedeutung. In langanhaltenden Kälteperioden tritt bei diesem Wärmepumpentyp zuweilen ein systembedingter Leistungsabfall auf, da der Außenluft nur noch in vermindertem Umfang thermische Energie entzogen werden kann. Damit auch unter diesen Voraussetzungen unverändert die erforderliche Heizleistung erbracht wird, kann die Wärmepumpe theoretisch größer dimensioniert werden. Aufgrund der höheren Investitions- und Betriebskosten ist dieser Ansatz jedoch nicht immer sinnvoll. Stattdessen kann es effektiver und nicht zuletzt auch wirtschaftlicher sein, den Wärmepumpenbetrieb durch den Einsatz eines elektrischen Heizstabs (monoenergetischer Betrieb) zu unterstützen. Ob diese Lösung zu empfehlen ist, hängt vom sogenannten Bivalenzpunkt ab - jenem Außentemperaturwert, bis zu dem die Wärmepumpe den Energiebedarf eines Gebäudes ohne Zusatzheizung sicherstellen kann. Liegt dieser Bivalenzpunkt zwischen -3°C und -7°C , fällt der Stromverbrauch des Heizstabs kaum ins Gewicht, da solche Temperaturen nur an wenigen Tagen im Jahr herrschen. Liegt der Bivalenzpunkt jedoch oberhalb dieser Temperaturspanne, empfiehlt sich ein größer dimensioniertes Wärmepumpensystem. Bestimmen lässt sich dieser Bivalenzpunkt mithilfe grafischer Heizleistungskurven, die in der Regel von den Wärmepumpenherstellern selbst bereitgestellt werden.

Fazit

Welche Wärmepumpe ist die richtige?

Die vorangegangenen Ausführungen dienen dem Fachhandwerker als grundlegende Entscheidungshilfen bei der Systemwahl und Dimensionierung. Sollten bei der konkreten Entscheidung dennoch Unsicherheiten bestehen, bieten Spezialisten wie Stiebel Eltron verlässliche Unterstützung. Sie verfügen über jahrzehntelange Erfahrung in der Standortbewertung und Anlagenplanung und sind nicht zuletzt auch mit der Realisierung von Sonderlösungen vertraut. Zusätzliche Hilfestellung leisten darüber hinaus Online-Werkzeuge wie die Stiebel Eltron-Toolbox mit ihren Detailinformationen und Berechnungsfunktionen. Auf solche Hilfsmittel, insbesondere aber auf die persönliche Beratung durch ausgewiesene Wärmepumpen-Experten zu setzen, schützt vor Fehlentscheidungen und Fehlinvestitionen und trägt dadurch nicht zuletzt dazu bei, ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen Fachhandwerker und Endkunde aufzubauen und zu bewahren.



Bild 5: Bei der fachgerechten Dimensionierung der Wärmepumpe gilt es zuallererst - wie bei der Planung jedes Wärmeerzeugers - den Heizwärmebedarf bzw. die Heizlast des Gebäudes zu ermitteln. © Stiebel Eltron

Kontakt

Für weitere Informationen:

Katharina Witte

Unternehmenskommunikation | corporate communications

Stiebel Eltron GmbH & Co. KG

Dr.-Stiebel-Straße 33

D-37603 Holzminden, Germany

Telefon: +49 5531 70295684

Telefax: +49 5531 70295584

E-Mail: katharina.witte@stiebel-eltron.de

Web: <http://www.stiebel-eltron.de/>

13.12.2023

Nachbarländer hängen Deutschland beim Einbau von Green-Tech-Heizungen ab: Schweden, Norwegen und Finnland übertreffen deutsche Installationen um das Fünf- bis Zehnfache

Praxis-Wissen und Arbeitshilfen unseres Info-Partners Stiebel Eltron

Kurzinfo

Beim Wettlauf um klimafreundliches Heizen in Europa wird Deutschland von seinen Nachbarn abgehängt: Die Bundesrepublik liegt bei den Absatzzahlen von Wärmepumpen pro 1.000 Haushalte mit nur rund 7 Geräten auf dem drittletzten Platz. Das zeigt die Statistik der European Heat Pump Association (EHPA). In Finnland haben 69, in Norwegen rund 60 und in Schweden 39 von 1.000 Haushalten 2022 eine Wärmepumpe eingebaut. Die rote Laterne trägt Großbritannien (2 Einheiten), Vorletzter ist Ungarn (4 Einheiten).

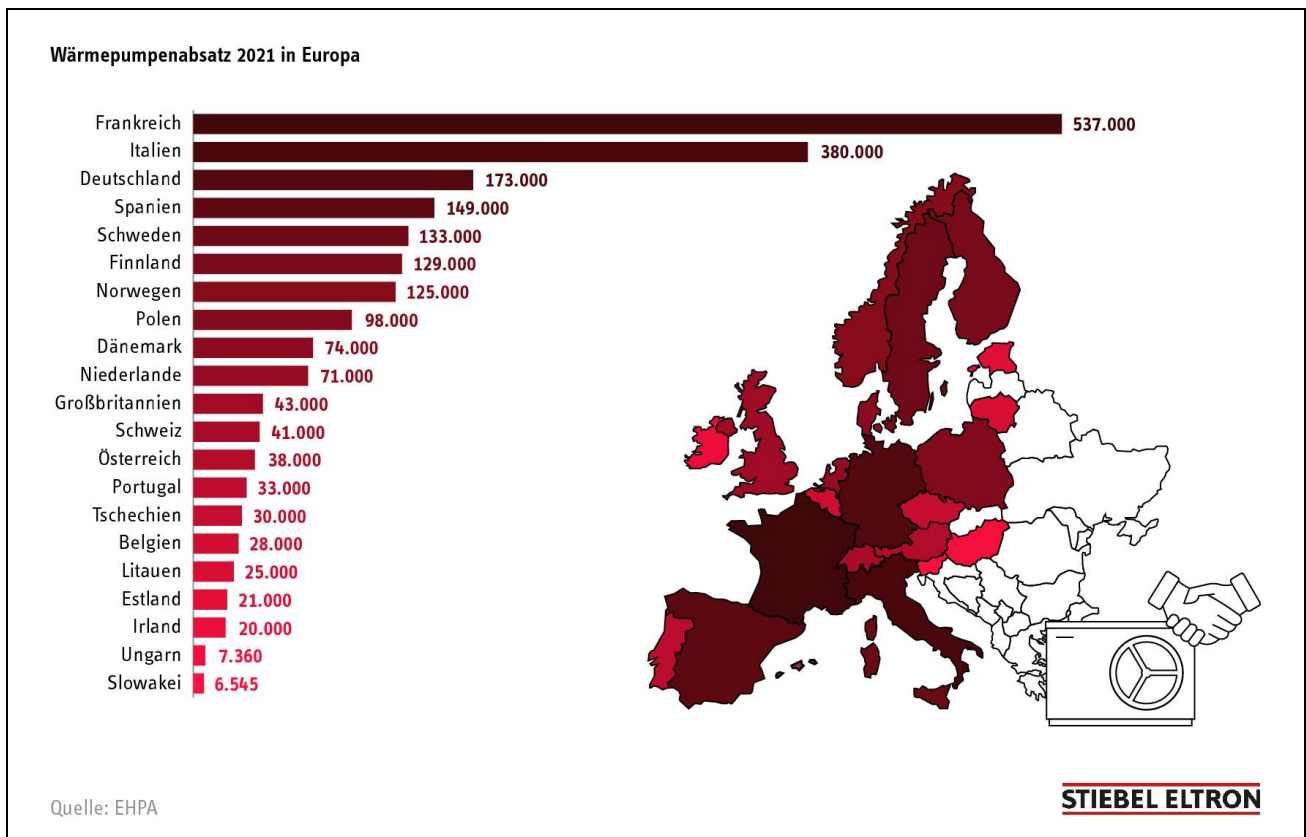
Skandinavien als Vorbild

"In den skandinavischen Ländern unterstützt die Politik den Einsatz erneuerbarer Heiztechnik seit Jahren konsequent", sagt Dr. Kai Schiefelbein, Geschäftsführer von Stiebel Eltron. "Das günstige Verhältnis vom Strom- zum Gaspreis ist dabei ein wichtiger Erfolgsfaktor, der die Wärmepumpenheizungen für die Verbraucher attraktiv macht."



Bild 1: Dr. Kai Schiefelbein, Stiebel Eltron Geschäftsführer

© Foto: Stiebel Eltron



Sanierung der Heizungen

Deutschland modernisiert Heizungskeller

In Deutschland boomt zwar der Gesamtmarkt für Heizungen - von Januar bis September 2023 entschieden sich mehr als eine Million Haushalte für eine Modernisierung. Der Einbau von Wärmepumpen hinkt aber im Vergleich zu fossilen Geräten hinterher. Aufgrund der langen Debatte um das Heizungsgesetz wollten offenbar viele Eigentümer den neuen gesetzlichen Anforderungen an den Klimaschutz zuvorkommen. In der Folge installierten bis September 625.000 Haushalte ein gasbasiertes Gerät - ein Plus von 38 Prozent zum Vorjahr.

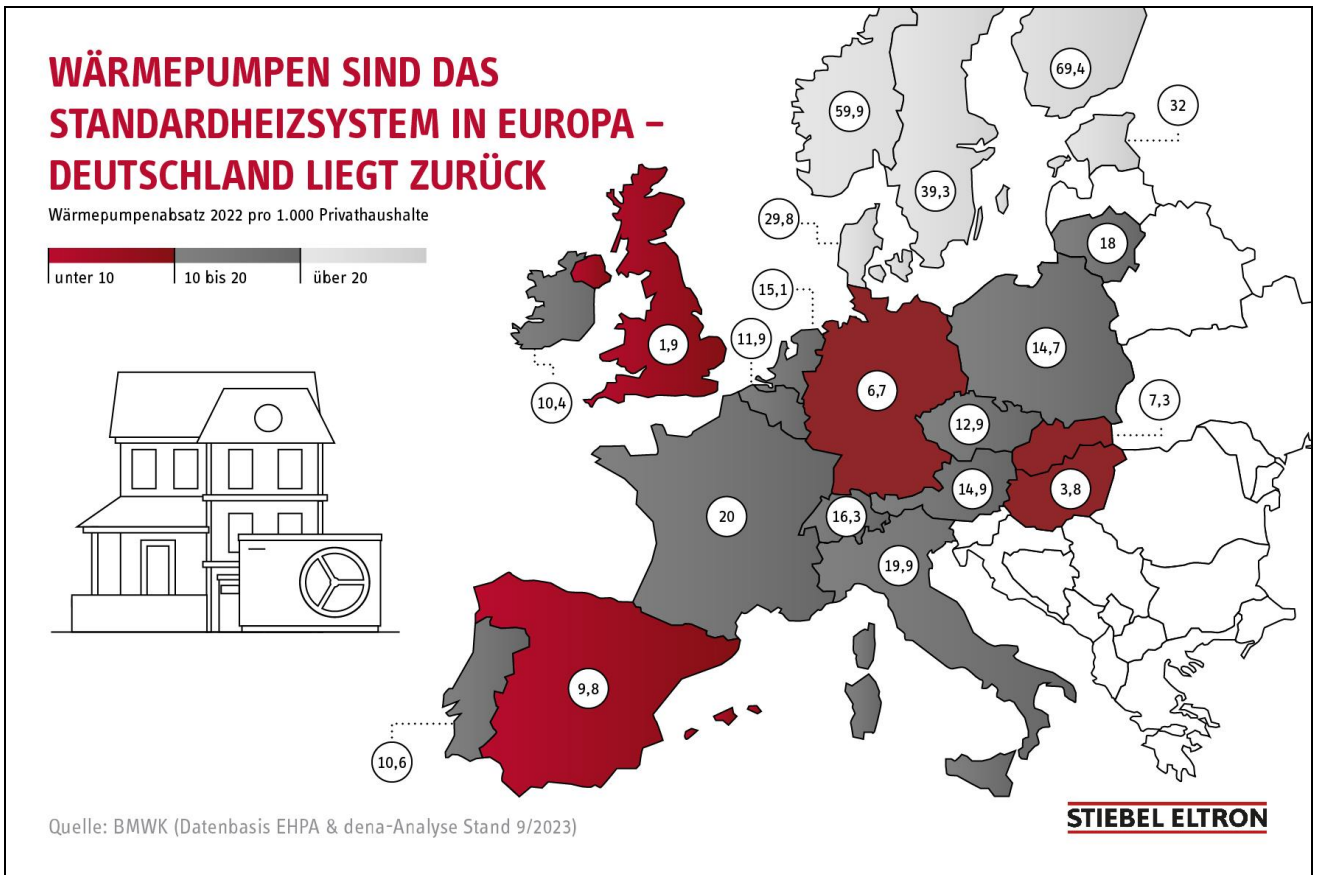
"Eine fatale Entwicklung, wenn man bedenkt, dass diese fossilen Wärmeenergieerzeuger nun voraussichtlich die nächsten 15 bis 25 Jahre in Betrieb sind - nicht nur für die deutschen Klimaziele, sondern auch für die Endverbraucher, die künftig mit hohen Gaspreisen rechnen müssen", prognostiziert Dr. Schiefelbein.

Situation 2023

Wärmepumpen-Absatz steigt

Mit plus 86 Prozent ist der Anstieg bei umweltfreundlicher Wärmepumpentechnik zwar ebenfalls sehr dynamisch gestiegen (Absatz Januar bis September 2023: 295.000 Stück).

Im Detail zeigt sich allerdings: Die Förderanträge der Hauseigentümer sind seit Monaten rückläufig und in den ersten acht Monaten 2023 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um gut 70 Prozent eingebrochen.



Perspektiven

Ausblick: Heizungsmarkt 2024

"Der Heizungsmarkt in Deutschland dürfte sich insgesamt im kommenden Jahr normalisieren", sagt Dr. Schiefelbein. "Der Wärmepumpenmarkt wird bei dieser Entwicklung 2024 im Vergleich zu diesem Jahr ungefähr um ein Drittel schrumpfen, so unsere Prognose. Hinweise darauf sehen wir heute schon bei den Handwerkern, bei denen der enorme Auftragsbestand von fast einem Jahr auf zwei bis drei Monate gesunken ist."

Im Blick

Ziel: Bis 2045 klimaneutrale Gebäude

Für das Ziel, die Wärmewende in den Gebäuden des Landes bis zum Jahr 2045 zu vollziehen, braucht es mehr Tempo. Im Neubau ist die Wärmepumpe zwar bereits die Standardheizung, aber in den Bestandsbauten bleibt der Nachholbedarf riesig: Von den 21,6 Millionen Wärmeezeugern in Deutschland werden nach BDH-Schätzung noch mehr als 14 Millionen mit Gas und gut 5 Millionen mit Öl betrieben. Knapp die Hälfte dieser Anlagen ist als "unzureichend effizient" eingestuft. Nur 23 Prozent sind effizient und nutzen gleichzeitig erneuerbare Energie. "Die europäischen Nachbarn machen es vor: Es gilt jetzt, den von der Politik eingeschlagenen Weg konsequent fortzuführen und die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wärmewende bis 2045 weiter auszugestalten", so Dr. Schiefelbein

Fazit

Forderungen an die Politik

Der Bundesverband Wärmepumpe (BWP) und der Bundesverband der Deutschen Heizungsindustrie (BDH) fordern die Regierungsfractionen auf, kurzfristig für eine Entlastung beim Strompreis zu sorgen, um das von der Bundesregierung gesteckte Ziel von 500.000 Wärmepumpen pro Jahr ab 2024 zu erreichen.



Bild 2 und 3: Zwei beispielhafte Einfamilienhäuser mit Wärmepumpen-Heizung. © Foto: Stiebel Eltron

Kontakt

Für weitere Informationen:

Katharina Witte

Unternehmenskommunikation | corporate communications

Stiebel Eltron GmbH & Co. KG

Dr.-Stiebel-Straße 33

D-37603 Holzminden, Germany

Telefon: +49 5531 70295684

Telefax: +49 5531 70295584

E-Mail: katharina.witte@stiebel-eltron.de

Web: <http://www.stiebel-eltron.de/>